



LAND

OBERÖSTERREICH

# Prüfungsbericht

der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen  
über die Einschau in die Gebarung

der Marktgemeinde

***Gallspach***

BHGRGem-2018-436303/WI/Pri



Bezirkshauptmannschaft  
Grieskirchen

## **Impressum**

Medieninhaber

Land Oberösterreich  
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz  
[post@ooe.gv.at](mailto:post@ooe.gv.at)

Herausgeber,  
Gestaltung und Grafik

Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen  
4710 Grieskirchen, Manglburg 14

Herausgegeben:

Grieskirchen, im Februar 2019

Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen hat in der Zeit vom 8. Oktober 2018 bis 28. November 2018 gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (kurz: Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2008 eine Einschau in die Gebarung der Marktgemeinde Gallspach (in Folge als Marktgemeinde bezeichnet), Bezirk Grieskirchen, vorgenommen.

Zur Prüfung wurden die Jahre 2015 bis 2017 herangezogen. Wenn nötig wurden auch die Gebarungen der Vorjahre sowie des laufenden Jahres 2018 miteinbezogen. Die Zahlen aus dem Jahr 2018 wurden dem Voranschlag entnommen.

Der Bericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Marktgemeinde und beinhaltet Feststellungen in Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung des Haushaltsergebnisses.

*Die Anmerkungen in Kursivdruck zu den einzelnen Punkten kennzeichnen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen, die von den zuständigen Organen der Marktgemeinde entsprechend umzusetzen sind.*

# Inhaltsverzeichnis

<b>KURZFASSUNG</b> .....	<b>6</b>
<b>DETAILBERICHT</b> .....	<b>11</b>
<b>DIE MARKTGEMEINDE</b> .....	<b>11</b>
<b>WIRTSCHAFTLICHE SITUATION</b> .....	<b>12</b>
HAUSHALTSENTWICKLUNG .....	12
KOOPERATIONEN.....	13
FINANZAUSSTATTUNG .....	14
<i>Steuer- und Abgabenrückstände</i> .....	14
<i>Hundeabgabe</i> .....	15
<i>Verwaltungsabgabe</i> .....	15
<i>Kommunalsteuerförderung</i> .....	16
RÜCKLAGEN.....	17
<b>FREMDFINANZIERUNG</b> .....	<b>19</b>
DARLEHEN UND HAFTUNGEN.....	19
KASSENKREDIT UND GELDVERKEHRSSPESEN.....	20
<b>PERSONAL</b> .....	<b>22</b>
DIENSTPOSTENPLAN.....	23
<i>Allgemeine Verwaltung</i> .....	23
<i>Kindergarten und Krabbelstube</i> .....	25
<i>Schülerausspeisung</i> .....	25
<i>Bauhof</i> .....	26
<i>Reinigung</i> .....	27
PERSONALFLUKTUATION IN DER GEMEINDEVERWALTUNG.....	27
AMTSLEITERBESTELLUNG.....	28
ORGANISATION.....	29
ZULAGEN .....	29
EINMALIGE BELOHNUNGEN.....	30
<b>ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN</b> .....	<b>31</b>
WASSERVERSORGUNG .....	31
<i>Bezugsgebühren</i> .....	31
<i>Anschlussgebühren</i> .....	32
ABWASSERBESEITIGUNG.....	33
<i>Benützungsggebühren</i> .....	33
<i>Anschlussgebühren</i> .....	34
WEITERE FESTSTELLUNGEN ZU DEN BETRIEBEN MIT MARKTBESTIMMTER TÄTIGKEIT .....	35
<i>Wasser- und Kanalgebührenordnung</i> .....	35
<i>Durchsetzung der Anschlusspflicht</i> .....	35
<i>Gewinnentnahmen von marktbestimmten Betrieben</i> .....	36
ABFALLBESEITIGUNG .....	37
<i>Abfallgebühren</i> .....	37
KINDERGARTEN .....	38
<i>Materialbeiträge</i> .....	39
<i>Kindergartentransport und Busbegleitung</i> .....	39
KRABELSTUBE .....	41
AUSSPEISUNG .....	43
NATURBADEANLAGE .....	45
<i>Vermietung Gastwirtschaft</i> .....	46

<b>WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN .....</b>	<b>47</b>
REPRÄSENTATIONSAUSGABEN UND VERFÜGUNGSMITTEL.....	47
FEUERWEHRWESEN.....	48
BAUHOF UND FUHRPARK.....	49
<i>Winterdienst</i> .....	49
<i>Gemeindestraßen und Güterwege</i> .....	50
<i>Straßenbeleuchtung</i> .....	51
VOLKSSCHULE.....	51
STROMKOSTEN.....	52
VERSICHERUNGEN.....	53
TOURISMUS.....	54
SONSTIGE KULTURPFLEGE (ANSÄTZE 380 UND 381).....	55
RAUMORDNUNG, INFRASTRUKTURKOSTENBEITRÄGE.....	56
GRUNDBESITZ .....	57
BUCHHALTUNG, BUCHFÜHRUNG .....	57
<b>AUßERORDENTLICHER HAUSHALT .....</b>	<b>58</b>
ALLGEMEINES.....	58
FESTSTELLUNGEN ZU EINZELNEN VORHABEN .....	58
<i>Sanierung des Volksschulgebäudes</i> .....	58
<i>Straßenbau 2016 bis 2019</i> .....	59
ZUKUNFTSPROJEKTE .....	60
<b>SCHLUSSBEMERKUNG .....</b>	<b>61</b>

# KURZFASSUNG

## **Wirtschaftliche Situation**

Im Prüfungszeitraum zeigte der ordentliche Haushalt der Marktgemeinde jeweils ausgeglichene Haushaltsergebnisse. Die Haushalts- und Finanzsituation der Marktgemeinde kann als stabil bezeichnet werden. Oberste Priorität der Gemeindeverantwortlichen muss auch weiterhin die Sicherstellung des Haushaltsausgleiches und darüber hinaus die Bereitstellung der entsprechenden Mittel für die Finanzierung außerordentlicher Vorhaben sein.

Aufgrund der sich verändernden Rahmenbedingungen wird die Marktgemeinde neue Ausrichtungen bezüglich der kommunalen Zusammenarbeit zu entwickeln haben. Möglichkeiten einer verstärkten Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden vor allem in den Bereichen Gemeindeverwaltung und Bauhof sollten sachlich geprüft werden.

## **Finanzausstattung**

Die Steuerkraft belief sich im Finanzjahr 2015 auf 2.868.081 Euro und erhöhte sich bis 2017 auf 3.111.634 Euro bzw. um rund 8,5 %.

Die Fälligkeitsliste vom 10. Oktober 2018 wies enorme offene Forderungen in Höhe von 122.888 Euro aus. Die Einhebung der Gemeindeabgaben, nicht zuletzt zur Verbesserung der Zahlungsmoral, ist künftig ausnahmslos entsprechend den Vorgaben der Bundesabgabenordnung zu betreiben und sind Mahngebühren und Säumniszuschläge vorzuschreiben. Von der Beauftragung von Inkassobüros sollte Abstand genommen werden.

Die Vorschreibung der Verwaltungsabgaben für Baubewilligungen hat in Hinkunft mit mehr Sorgfalt zu erfolgen.

Wirtschaftsförderungen sind ausschließlich im Einklang mit den aufsichtsbehördlichen Vorgaben zu gewähren.

## **Fremdfinanzierung**

Im Finanzjahr 2017 belief sich die Belastung aus den Darlehensverbindlichkeiten abzüglich der Annuitätenzuschüsse auf 205.699 Euro. Darlehen und Haftungen ergaben einen Stand an Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2017 von 3.992.297 Euro bzw. 1.451 Euro je Einwohner. Damit lag die Marktgemeinde unter dem Landesdurchschnitt von rund 2.380 Euro.

Der Kassenkredit ist grundsätzlich an das billigstbietende Kreditinstitut zu vergeben. Die Laufzeit des Kreditvertrages sollte dem Voranschlagsjahr entsprechen.

Um eine Reduktion der Geldverkehrsspesen zu erreichen, wird empfohlen, die Anzahl der Girokonten zu reduzieren. Darüber hinaus sollte mit den Geldinstituten eine Spesenpauschale vereinbart werden.

## **Personal**

Der Personalaufwand inklusive den Pensionsbeiträgen unterlag im Betrachtungszeitraum einer Steigerung von 1.108.781 Euro auf 1.338.585 Euro. Der Voranschlag 2018 prognostiziert im Vergleich zum Rechnungsabschluss 2017 einen Rückgang der Kosten auf 1.293.900 Euro.

Der Gemeinderat hat den Dienstpostenplan an die tatsächlichen Erfordernisse in der Marktgemeinde anzupassen.

### Allgemeine Verwaltung

Auch in Zukunft ist in der Gemeindeverwaltung mit maximal 7,125 Personaleinheiten das Auslangen zu finden.

Eine stichprobenartige Überprüfung der Zeitdatenauswertung ergab, dass bei zwei Teilzeitbeschäftigten hohe Gleitzeitplus-Guthaben sowie bei einem Bediensteten Gleitzeitminus-Stunden bestanden. Die Einhaltung der Regelungen der flexiblen Dienstzeit ist

in Zukunft zu kontrollieren. Eine Umgehung des im Dienstvertrag festgesetzten Beschäftigungsausmaßes bei Teilzeitkräften durch die ständige Leistung von Mehrstunden hat zu unterbleiben.

Die Gemeindeverwaltung war mit dem Ausscheiden langjähriger Bediensteter konfrontiert. Ziel in der Verwaltung sollte eine Aufgabenverteilung sein, die einen der Verwendung entsprechenden Einsatz sicherstellt sowie auf die zumutbare Arbeitsbelastung, die Interessen und die Eignung der Bediensteten Rücksicht nimmt.

Die Marktgemeinde hat in Zukunft die tatsächlich angefallenen Arbeitsstunden als Verrechnungsbasis heranzuziehen und für sämtliche öffentliche und betriebliche Einrichtungen eine Verwaltungskostentangente zu verrechnen.

#### Kindergarten und Krabbelstube

Die Personalausstattung der Kinderbetreuungseinrichtung erscheint den tatsächlichen Erfordernissen entsprechend bemessen. Die Einführung einer elektronischen Zeiterfassung samt Vereinbarung betreffend Leistung und Abbau von Gleitzeitplus-Stunden wird empfohlen. Die Einhaltung der Regelungen ist zu kontrollieren.

#### Schulausspeisung

Die Einstufungen der Bediensteten sind an die Oö. Gemeinde-Einreihungsverordnung anzupassen. Das Gesamt-Beschäftigungsausmaß ist auf 0,9 Personaleinheiten zu reduzieren.

#### Bauhof

Im Zuge anstehender Personalveränderungen bzw. vor Nachbesetzung von Dienstposten im Bauhof hat die Marktgemeinde die Möglichkeit der Einsparung zumindest einer Personaleinheit kritisch zu prüfen.

#### Reinigung

Die Marktgemeinde hat den Personalstand an die tatsächlichen Erfordernisse anzupassen. Die Aufgabenverteilung hat derart zu erfolgen, dass die Bediensteten diese in zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Weise sowie mit zumutbarer Arbeitsbelastung erfüllen können. Auch im Bereich Reinigung wird die Einführung einer flexiblen Dienstzeitregelung empfohlen.

#### Amtsleiterbestellung

Im Zusammenhang mit zukünftigen Personalentscheidungen hat die Marktgemeinde für ein objektives, transparentes und nachvollziehbares Aufnahmeverfahren Sorge zu tragen.

#### Zulagen und Belohnungen

Gehaltszulagen unterliegen den jährlichen allgemeinen Gehaltserhöhungen. Die Aufrollung der Gehaltszulagen im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsfrist ist zu veranlassen.

Eine Umgehung der gesetzlichen Bestimmung, wonach der Gehalt im ersten Jahr im Gemeindedienst 95 % beträgt, durch Gewährung einer einmaligen Belohnung, ist nicht zulässig.

### **Öffentliche Einrichtungen**

#### Wasserversorgung

Der Betrieb der Wasserversorgung erwirtschaftete im Prüfungszeitraum einen Überschuss von 349.237 Euro. Unmittelbare Maßnahmen im Gebührenbereich sind nicht erforderlich.

#### Abwasserbeseitigung

Der Betrieb der Abwasserbeseitigung erwirtschaftete im Prüfungszeitraum Überschüsse von insgesamt 691.015 Euro. Zur Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Fixkosten sollte in der Gebührenordnung die Festsetzung einer Grundgebühr überlegt werden.

Die Gebührenkalkulationen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sind hinkünftig sorgfältig und nachvollziehbar zu erstellen.

Die Durchsetzung des Anschlusszwanges an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und Abwasserbeseitigungsanlage wurde anhand von 20 Stichproben überprüft. Es ergab sich kein Anlass für Beanstandungen. Der Zeitpunkt der Vorschreibung der Interessentenbeiträge hat in enger zeitlicher Nähe zum Entstehen des Abgabenanspruches zu stehen.

#### Abfallbeseitigung

Die Einrichtung Abfallabfuhr erwirtschaftete in den Finanzjahren 2015 bis 2017 jeweils Überschüsse zwischen 68.014 Euro und 79.475 Euro, weshalb Maßnahmen im Gebührenbereich unmittelbar nicht erforderlich sind. Die Bildung einer zweckgebundenen Rücklage wird für sinnvoll erachtet.

#### Kindergarten, Kindergartentransport, Busbegleitung

Aufgrund des jährlich ansteigenden Abganges ist die finanzielle Entwicklung genau im Auge zu behalten und sind die Öffnungs- und Betreuungszeiten laufend auf ihre bedarfsgerechte Notwendigkeit hin zu überprüfen. Ziel muss sein, stets die im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten wirtschaftlichste Betreuungsform umzusetzen.

Die Materialbeiträge sind entsprechend dem tatsächlichen Aufwand festzusetzen und hat die Marktgemeinde zukünftig jeweils nach Ablauf eines Arbeitsjahres den geforderten Verwendungsnachweis zu erstellen.

Die Busbegleitung im Rahmen des Kindergartentransportes verzeichnete im Prüfungszeitraum jährlich Abgänge. Sofern nicht darunter Ausgabendeckung gegeben ist, sollte eine Erhöhung des Elternbeitrages schrittweise auf monatlich 25 Euro pro Kind erfolgen.

#### Krabbelstube

Die Betreuungseinrichtung verzeichnete im Prüfungszeitraum einen Gesamtabgang in Höhe von 53.791 Euro. Auch im Bereich Krabbelstube muss Ziel sein, stets die im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten wirtschaftlichste Betreuungsform umzusetzen.

#### Ausspeisung

Die Einrichtung verzeichnete im Prüfungszeitraum jährliche Defizite von insgesamt 46.478 Euro. Die Tarife sollten jährlich zumindest entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex angepasst werden. Von "betriebsfremden" Personen ist jedenfalls ein kostendeckendes Entgelt einzuheben.

#### Naturbadeanlage

Der Badebetrieb verzeichnete in den Jahren 2015 bis 2017 ein Gesamtdefizit von rund 83.529 Euro. Vor Beginn jeder Badesaison sind die Eintrittsentgelte zu valorisieren und ist die Angemessenheit der Öffnungszeiten zu prüfen. Der vergleichsweise geringe Mietzins für das Badrestaurant sollte einer Neubewertung unterzogen werden, zumal die Marktgemeinde auch die Versicherung für das Restaurantgebäude trägt.

### **Weitere wesentliche Feststellungen**

#### Repräsentationsausgaben und Verfügungsmittel

Der vom Gemeinderat festgesetzte Voranschlagsbetrag darf keinesfalls überschritten werden. Die Ausgaben sollten auf den Bezirksdurchschnitt reduziert werden. Auf die korrekte Zuordnung der Repräsentationsausgaben und Verfügungsmittel ist zu achten.

#### Feuerwehrwesen

Der Pro-Kopf-Aufwand für die Feuerwehren lag im Prüfungszeitraum unter dem bezirksweiten Durchschnitt. Der Prüfungsausschuss hat in Zukunft die Globalbudget-Abrechnungen der beiden Feuerwehren sowie die zugehörigen Belege einer Überprüfung zu unterziehen und

dem Gemeinderat darüber zu berichten. Die aus kostenpflichtigen Leistungen erzielten Einnahmen aus der Tarif- bzw. Gebührenordnung sind im ordentlichen Haushalt der Marktgemeinde darzustellen.

#### Bauhof und Fuhrpark, Winterdienst

Die Bauhofgebarung weist einen relativ hohen Abgang aus, der vor allem den hohen Bauhofeigenleistungen zuzuschreiben ist. Die Fuhrparkgebarung hingegen weist einen Gesamt-Überschuss aus, da die Stundensätze nicht jährlich berechnet werden, sondern ein fixer Stundensatz je Fahrzeug festgelegt wurde.

Künftig sind nur mehr jene Stunden dem Bauhof anzulasten, die im tatsächlichen Umfang diesem Bereich zuzuordnen sind. Die Stunden für die Bauhofverwaltung sind ebenfalls prozentuell auf die einzelnen Kostenstellen aufzuteilen. Die Vergütungssätze sind so zu verrechnen, dass sämtliche beim Bauhof entstehenden Kosten abgedeckt werden und die Bauhof- und Fuhrparkgebarungen ein weitgehend ausgeglichenes Ergebnis zeigen.

Die Räumung und Streuung der Straßen sollte grundsätzlich nach der Richtlinie RVS 12.04.12 erfolgen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der Richtlinie ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt in die Dienstanweisungen aufzunehmen.

#### Gemeindestraßen, Straßenbeleuchtung

Die Erhaltung des Gemeindestraßennetzes verursacht vergleichsweise hohe Kosten, zumal auch im außerordentlichen Haushalt ein Straßenbauvorhaben mit einem jährlichen Kostenrahmen von 220.000 Euro besteht. Die Marktgemeinde sollte unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit den Bereich Straßenerhaltung einer Ausgabenanalyse unterziehen.

Für die Erneuerung und Instandhaltung der Straßenbeleuchtung schlugen jährlich hohe Aufwendungen zu Buche. Die Marktgemeinde nahm hierfür keine Fördermittel in Anspruch. Im Bereich der Investitionen wurden im Prüfungszeitraum lediglich von einem ortsansässigen Unternehmer Angebote eingeholt. Zur Förderung des Wettbewerbes sind auch bei Direktvergaben zumindest drei Vergleichsangebote einzuholen.

#### Volksschule

Die Volksschule verursachte in den Jahren 2015 bis 2017 einen Gesamtaufwand in Höhe von 230.730 Euro.

Ende 2015 erfolgte die Sollstellung von Gastschulbeiträgen für drei Schüler des Schuljahres 2014/2015, ein entsprechender Zahlungseingang war bis zum Prüfungszeitpunkt nicht festzustellen. Auch ein Gastschüler der Nachbargemeinde Grieskirchen besuchte die Volksschule Gallspach, die Vorschreibung des Gastschulbeitrages unterblieb allerdings. Die Vereinnahmung der ausstehenden Beträge ist unverzüglich zu betreiben.

Das Globalbudget für die Volksschule ist mit 16.000 Euro jährlich festgesetzt. Im oberösterreichweiten Vergleich ist das Globalbudget als sehr hoch zu bezeichnen, weshalb Einsparungen zu prüfen und Kürzungen vorzunehmen sind.

Für die Benützung der Volksschulturnhalle durch Dritte hat die Marktgemeinde angemessene Benützungsentgelte einzuheben. Für angefallene Betriebs- und Reinigungskosten sind den Nutzern jedenfalls kostendeckende Ersätze vorzuschreiben. Eine Tarifordnung entsprechend dem aufsichtsbehördlichen Muster ist zu erlassen.

#### Stromkosten

Zur Kostendämpfung sollten Stromsparmöglichkeiten geprüft werden. In Zukunft sind die Stromkosten und -verbräuche zumindest in 3-Jahres-Intervallen einer Überprüfung zu unterziehen. Rechtzeitig vor Ablauf des Energieliefervertrages sollte die Marktgemeinde zudem Tarifvergleiche unter den Anbietern durchführen. Dem Musikverein sind die verbrauchsabhängigen Stromkosten im Musikheim gänzlich in Rechnung zu stellen.

## Versicherungen

Die Marktgemeinde sollte die Elektronikversicherung zum nächstmöglichen Zeitpunkt kündigen. Sämtliche Versicherungsverträge sollten in regelmäßigen Zeitabständen durch eine unabhängige Stelle überprüft werden. Bei Neuausschreibungen sind zusätzlich zum bisherigen Versicherungsträger mindestens drei weitere Anbieter zur Anbotlegung einzuladen.

## Tourismus

Der Gemeinderat hat sich mit der Einhebung eines Zuschlags zur Freizeitwohnungspauschale laut Oö. Tourismusgesetz 2018 zu befassen. Darüber hinaus ist in einer schriftlichen Vereinbarung festzuhalten, welche Abgaben und Beiträge weiterhin über den Verband eingehoben werden. Die Weiterführung eines eigenen Gästebüros auf Kosten der Marktgemeinde ist vom Gemeinderat kritisch zu hinterfragen.

## Sonstige Kulturpflege

Für das Pachtentgelt des Kursaaes wurde der ermäßigte Umsatzsteuersatz angewandt. Abweichend vom vereinbarten Pachtentgelt gelangte die Marktgemeinde dadurch zu Mehreinnahmen. Eine Umsatzsteuerberichtigung ist vorzunehmen.

Abweichend vom Pachtvertrag wurde das Pachtentgelt im Prüfungszeitraum keiner Valorisierung unterzogen. Dies ist nachzuholen und ist die ermittelte Differenz umgehend vom Pächter nachzufordern. Darüber hinaus sollte mit dem Pächter betreffend Anhebung des Pachtentgeltes in Verhandlung getreten werden.

Für die Nutzung des Musikpavillons und der Freibühne wäre ebenfalls ein angemessenes Benützungsentgelt festzusetzen.

## Raumordnung, Infrastrukturkostenbeiträge

Bei Neuwidmung von Bauland hat die Marktgemeinde zukünftig Beiträge zur Schaffung der Infrastruktur im höchstmöglichen Ausmaß einzuheben.

Bei Flächenwidmungsplanänderungen können die Kosten der Planausarbeitung zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den Grundeigentümern gemacht werden. Kostenvereinbarungen sind nicht nur bei Einzeländerungsverfahren sondern auch bei der zehnjährigen grundsätzlichen Überprüfung des Flächenwidmungsplanes möglich. Die Marktgemeinde hat ihre Möglichkeiten dahingehend voll auszuschöpfen.

## Grundbesitz

Der Verkauf des Waldgrundstückes Pfarrgraben konnte bislang nicht realisiert werden. Die Marktgemeinde sollte einen erneuten Versuch betreffend den Verkauf unternehmen.

## **Außerordentlicher Haushalt**

In den Rechnungsjahren 2015 bis 2017 wurden insgesamt 3.433.693 Euro für außerordentliche Investitionen aufgewendet. Der außerordentliche Haushalt 2017 schloss ausgeglichen ab.

Für die Flüssigmachung der Bedarfszuweisungsmittel für 2018 war zum Prüfungszeitpunkt noch kein Antrag gestellt. Zukünftig sind die in den Finanzierungsplänen enthaltenen Landeszuschüsse und Bedarfszuweisungsmittel zeitgerecht abzurufen.

Zur Förderung des Wettbewerbes sind auch bei Direktvergabe zumindest drei Vergleichsangebote einzuholen. Die Vorgaben des Bundesvergabegesetzes 2018 sind einzuhalten.

# DETAILBERICHT

## Die Marktgemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	Grieskirchen
Gemeindegroße (km²):	6,2
Seehöhe (Hauptort):	365
Anzahl Wirtschaftsbetriebe	77

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	26,2
Güterwege (km):	3,6
Landesstraßen (km):	4,5

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2015	11	6	6	2	
	<b>FP</b>	<b>VP</b>	<b>SP</b>	<b>G</b>	<b>Sonstige</b>

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	2.571
Registerzählung 2011:	2.602
EWZ lt. ZMR 31.10.2016:	2.751
EWZ lt. ZMR 31.10.2017:	2.753
GR-Wahl 2009 inkl. NWS:	2.877
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	3.055

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	25,3
Hochbehälter:	1
Kanallänge (km):	30,6
Druckleitungen (km):	
Pumpwerke:	

Finanzlage in Euro:	
Einnahmen lt. RA 2017:	5.386.867
Ergebnis oH lt. RA 2017:	0
Ergebnis oH lt. VA 2018	0

Infrastruktur: Kinderbetreuung 2018/2019	
Volksschule:	8 Klassen
Neue Mittelschule:	
Musikschule:	
Kindergarten:	4 Gruppen
Krabbelstube:	2 Gruppen

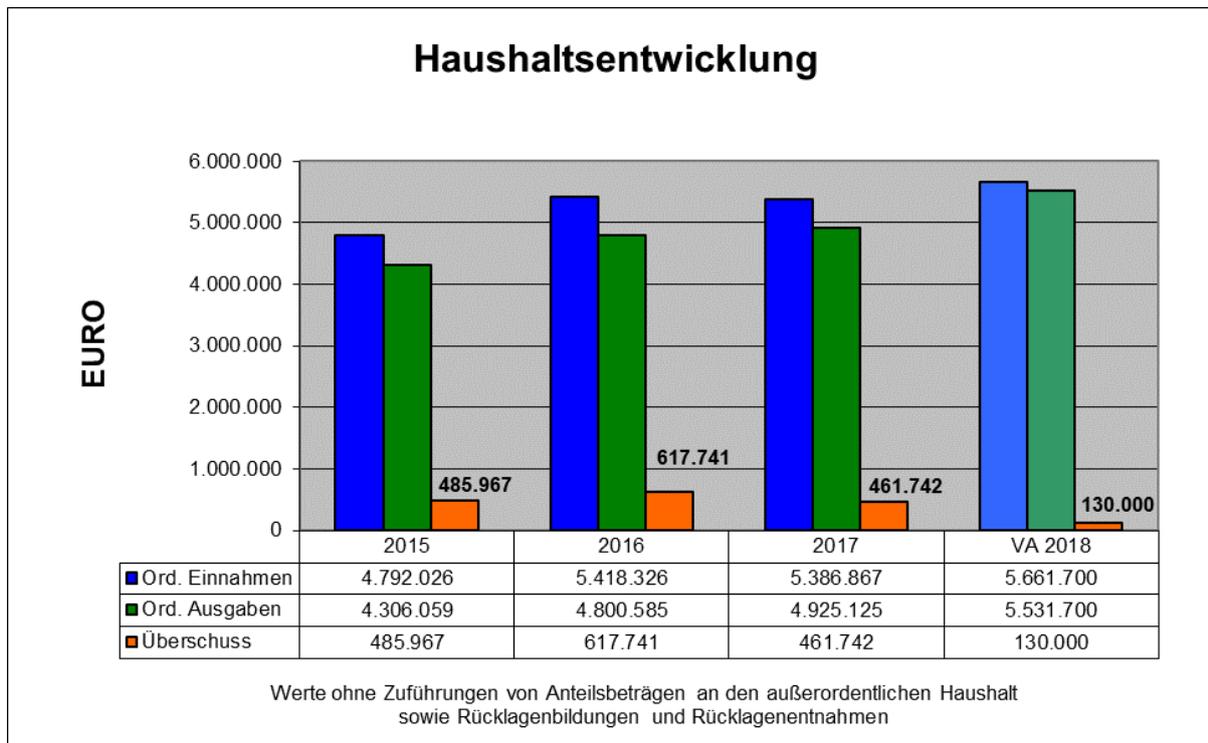
Strukturfonds 2018:	160.782
Finanzkraft 2017 je EW: <sup>1</sup>	942
Rang (Bezirk):	25
Rang (OÖ.):	317
Verbindlichkeiten je EW:	1.406

Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehren:	2
Naturbad:	1

<sup>1</sup> Land OÖ, Gebarung der öö. Gemeinden

# Wirtschaftliche Situation

## Haushaltsentwicklung



Die Rechnungsabschlüsse der Marktgemeinde zeigten in den Jahren 2015 bis 2017 jeweils ausgeglichene ordentliche Haushaltsergebnisse. In obenstehender Grafik wurden die Jahresergebnisse um die echten Zuführungen von Anteilsbeträgen an den außerordentlichen Haushalt sowie die Rücklagenbildungen aus überschüssigen Haushaltsmitteln und die Rücklagenentnahmen bereinigt.

Im Prüfungszeitraum 2015 bis 2017 wurden von der Marktgemeinde zur Finanzierung außerordentlicher Vorhaben insgesamt 1.040.003 Euro an zweckgebundenen bzw. echten Anteilsbeträgen zur Verfügung gestellt sowie 749.985 Euro an Rücklagen zugeführt.

Finanzjahr	2015	2016	2017
	Beträge in Euro		
Zuführungen an ao. Haushalt	407.451	338.127	294.425
davon mit gesetzlicher Zweckbindung	10.397	74.888	2.270
davon echte Anteilsbeträge des o. Haushalts	397.054	263.239	292.155
Zuführungen an diverse Rücklagen	199.814	376.596	173.574
davon mit gesetzlicher Zweckbindung	0	22.094	3.987
davon überschüssige Mittel o. Haushalt	199.814	354.502	169.587

Die Umlagen und Transferzahlungen stiegen im Prüfungszeitraum um rund 152.200 Euro, was im Wesentlichen auf den Anstieg der Sozialhilfeverbandsumlage sowie des Krankenanstaltenbeitrags zurückzuführen war. Mussten zur Finanzierung der Umlagen und Transferzahlungen im Jahr 2015 noch rund 38,8 % der Steuerkraft aufgewandt werden, so waren dies im Jahr 2017 bereits 40,0 % der Einnahmen aus der Steuerkraft.

Auch der Voranschlag 2018 zeigt ein ausgeglichenes Ergebnis. An echten Zuführungen von ordentlichen Anteilsbeträgen wird zwar ein Betrag von 183.000 Euro prognostiziert, eine Rücklagenzuführung ist im Ausmaß von 24.000 Euro vorgesehen. Einnahmenseitig verstärken

allerdings Rücklagenentnahmen von 77.000 Euro sowie Erlöse aus Grundverkäufen in Höhe von 80.000 Euro den ordentlichen Haushalt.

Positive Auswirkungen auf die Finanzlage bringt jedenfalls die Ausgabeneinsparung bei der Sozialhilfeverbandsumlage in Höhe von rund 97.200 Euro. Aufgrund der nunmehr vorliegenden Informationen zum Kostenersatz des Bundes für den Entfall des Pflegeregresses kann der Hebesatz der Bezirksumlage von 27,77 % auf 24,05 % der Finanzkraft reduziert werden. Auch zeigt die Erfahrung, dass die Veranschlagungen im Voranschlag überwiegend vorsichtig erfolgen.

Die Haushalts- und Finanzsituation der Marktgemeinde kann als stabil bezeichnet werden. Die Leistungsfähigkeit des Gemeindehaushaltes wird durch die jährlich möglichen Zuführungsbeträge an den außerordentlichen Haushalt sowie an Rücklagen dokumentiert.

Mit dem Inkrafttreten der „Gemeindefinanzierung Neu“ erhält die Marktgemeinde für das Finanzjahr 2018 aus dem Strukturfonds 160.782 Euro. Die Förderquote aus dem Projektfonds ist mit 63 % festgelegt und die Geringfügigkeitsgrenze liegt bei 50.000 Euro.

Oberste Priorität der Gemeindeverantwortlichen muss auch weiterhin die Sicherstellung des Haushaltsausgleiches und darüber hinaus die Bereitstellung der entsprechenden Mittel für die Finanzierung außerordentlicher Vorhaben sein. Die konsequente Umsetzung der im Prüfungsbericht aufgezeigten Empfehlungen und Konsolidierungsmaßnahmen soll die Marktgemeinde dabei unterstützen.

### **Kooperationen**

Derzeit ist die Marktgemeinde Mitglied in folgenden Verbänden und Vereinen:

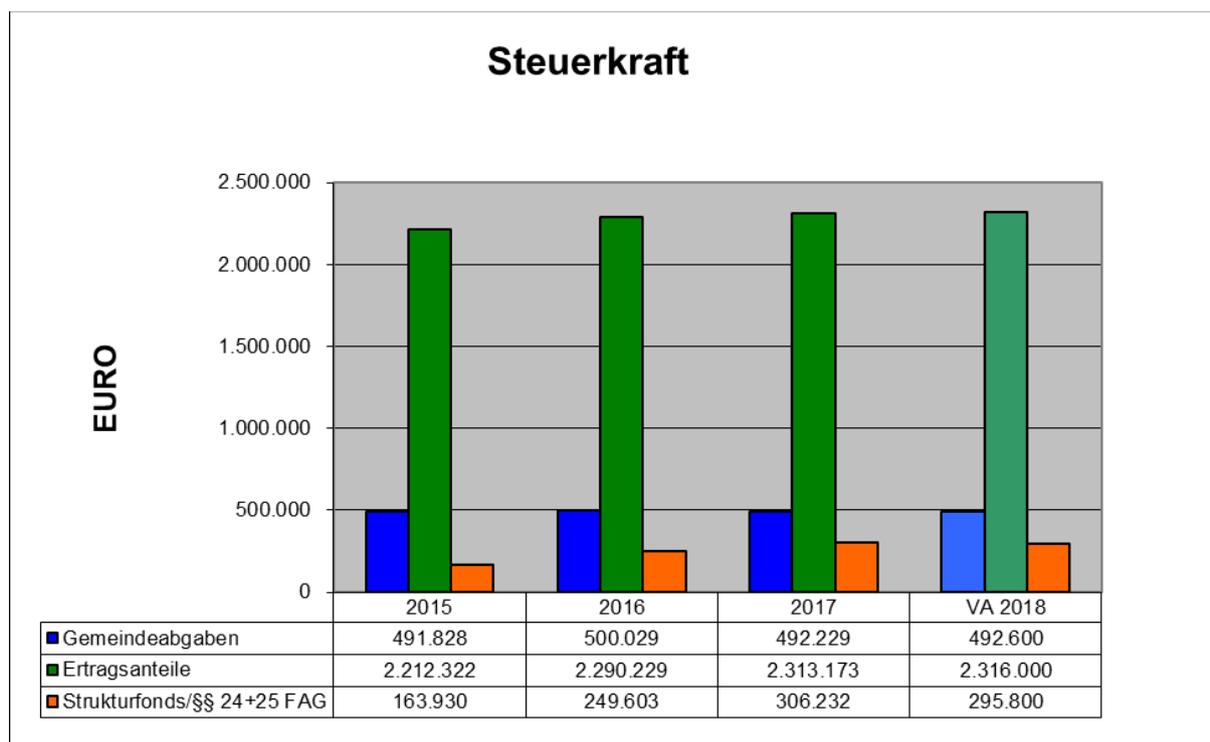
- Sozialhilfeverband Grieskirchen
- Bezirksabfallverband Grieskirchen
- Wegeerhaltungsverband Hausruckviertel
- Reinhaltungsverband Trattnachtal
- Leader-Region „Verein Mostlandl Hausruck“
- Tourismusverband Vitalwelt Bad Schallerbach

*Aufgrund der sich verändernden Rahmenbedingungen wird die Marktgemeinde neue Ausrichtungen bezüglich der kommunalen Zusammenarbeit zu entwickeln haben. Möglichkeiten einer verstärkten Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden vor allem in den Bereichen Gemeindeverwaltung und Bauhof sollten sachlich geprüft werden. Die steigende Komplexität der kommunalen Aufgaben wäre hierbei ebenso zu berücksichtigen wie der effiziente Einsatz der finanziellen Mittel.*

Die Entfernungen und die Fahrzeiten zu den Nachbargemeinden betragen wie folgt:

- Meggenhofen: 4,4 km bzw. 7 Minuten
- Grieskirchen: 5,6 km bzw. 9 Minuten
- Kematen/Innbach: 5,7 km bzw. 5 Minuten
- Schlüßberg: 6,2 km bzw. 9 Minuten
- St. Georgen/Grieskirchen: 6,4 km bzw. 9 Minuten

## Finanzausstattung



Die Steuerkraft belief sich im Finanzjahr 2015 auf 2.868.081 Euro und erhöhte sich bis 2017 um 243.553 Euro auf 3.111.634 Euro bzw. um rund 8,5 %.

Der Anteil der Gemeindefonds an der Steuerkraft erfuhr im Prüfungszeitraum einen Rückgang von 17,2 % auf 15,8 %, einerseits bedingt durch weitgehend stagnierende Einnahmen bei den Gemeindefonds und andererseits die positive Entwicklung bei den Ertragsanteilen und Finanzausweisungen.

Im Vergleich der Steuerkraft 2017 der oberösterreichischen Gemeinden rangierte Gallspach auf dem 317. Rang, im Bezirksvergleich an 25. Stelle. Die niedrige Kopfquote bedingte im Prüfungszeitraum jährliche Zuteilungen einer Finanzausweisung nach § 21 FAG 2008 bzw. § 25 Abs. 2 FAG 2017 (insgesamt 448.251 Euro) und einer Strukturhilfe (insgesamt 256.323 Euro) sowie 2017 einer Finanzausweisung nach § 24 Abs. 2 FAG 2017 (insgesamt 15.191 Euro).

Der Voranschlagswert der Steuerkraft 2018 liegt um rund 7.200 Euro nur geringfügig unter dem Rechnungsergebnis 2017.

Die wesentlichsten Gemeindefonds entwickelten sich in den Finanzjahren 2015 bis 2017 entsprechend nachstehender Tabelle (Beträge in Euro):

Finanzjahr	2015	2016	2017
Grundsteuer B	187.843	183.647	183.025
Kommunalsteuer	265.326	269.705	263.047
Erhaltsbeiträge	18.386	27.934	27.144
Verwaltungsabgabe	5.466	5.451	5.668
<b>Summe</b>	<b>479.036</b>	<b>488.753</b>	<b>480.901</b>

### Steuer- und Abgabenrückstände

Die Fälligkeitsliste vom 10. Oktober 2018 wies enorme offene Forderungen in Höhe von 122.888 Euro aus. 28.531 Euro dieses Betrages waren als Forderungen in laufenden Konkursverfahren angemeldet. Zahlungsrückstände werden seitens der Markgemeinde nicht

laufend eingemahnt. Die Vorschreibung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen ist gesetzlich geregelt. Ein Abweichen davon ist unzulässig.

Im Finanzjahr 2017 erfolgte die teilweise Abschreibung uneinbringlicher offener Forderungen in Höhe von 11.290 Euro. Der hierzu erforderliche Beschluss des Gemeindevorstandes wurde in der Sitzung am 5. Dezember 2017 gefasst.

Auch der Prüfungsausschuss hat sich in der Sitzung am 25. September 2018 mit den Abgaberrückständen beschäftigt und angeregt, Abgabenschuldner, die nicht in Gallspach wohnhaft sind und bereits zwei Jahre säumig sind, an ein Inkassobüro zu übergeben und Abgabenschuldner, die seit einem Jahr nicht gezahlt haben, generell bei der Vorschreibung im 4. Quartal zu mahnen.

*In diesem Zusammenhang wird mitgeteilt, dass die Einhebung der Gemeindeabgaben, nicht zuletzt zur Verbesserung der Zahlungsmoral, künftig ausnahmslos entsprechend den Vorgaben der Bundesabgabenordnung zu betreiben ist und Mahngebühren und Säumniszuschläge (§§ 217, 217a und 227a Bundesabgabenordnung) vorzuschreiben sind. Notwendige Exekutionen sind konsequent durchzuführen. Bei der Bewilligung von Zahlungserleichterungen (Stundung, Ratenzahlung), die entsprechend § 56 Abs. 2 Z 9 Oö. GemO 1990 in die Kompetenz des Gemeindevorstandes fallen, sind die gemäß § 212b Bundesabgabenordnung vorgesehenen Stundungszinsen in Rechnung zu stellen. Weiters sind sämtliche offenen Zahlungsrückstände auf Uneinbringlichkeit hin zu überprüfen und erforderlichenfalls abzuschreiben. Die Beauftragung von Inkassobüros zur Eintreibung von Abgabenschulden erscheint nach Meinung der Aufsichtsbehörde im Hinblick auf die Wahrung des Amtsgeheimnisses nach Art. 20 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz sowie auf den Datenschutz als nicht unproblematisch, weshalb davon Abstand genommen werden sollte.*

Die Quote an Abbuchungs- bzw. Einziehungsaufträgen wurde vom Buchhalter mit rund 60 % der Steuerpflichtigen angegeben.

*Die Marktgemeinde sollte zur Vereinfachung und Beschleunigung der Verwaltungsabläufe die Einhebung der gemeindeeigenen Steuern, Abgaben und Gebühren mittels Abbuchungs- bzw. Einziehungsaufträgen weiter forcieren.*

## Hundeabgabe

2017 beliefen sich die Einnahmen aus der Hundeabgabe auf 4.740 Euro. Zum Zeitpunkt der Prüfung waren 132 Hunde gemeldet und Einnahmen in Höhe von 5.200 Euro verbucht.

Die Hundeabgabe ist seit dem Finanzjahr 2014 mit 40 Euro je gehaltenem Hund festgesetzt und entspricht der aufsichtsbehördlichen Empfehlung. Die Hundeabgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbs notwendig sind, entspricht mit 20 Euro den gesetzlichen Vorgaben.

Entsprechend § 2 Abs. 2 Oö. Hundehaltegesetz 2002 sind der Meldung einer Hundehaltung der erforderliche Sachkundenachweis sowie der Nachweis einer Haftpflichtversicherung anzuschließen. Im Zuge der Prüfung war festzustellen, dass Sachkundenachweise in elf Fällen und Versicherungsnachweise in vier Fällen fehlten.

*Auf die zeitnahe Beibringung der erforderlichen Nachweise ist verstärkt zu achten.*

## Verwaltungsabgabe

Die Vorschreibung der Verwaltungsabgabe entsprechend der Tarifpost G/8 der Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012 (Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden) wurde stichprobenweise anhand von zehn im Jahr 2018 erteilten Baubewilligungen überprüft. Dabei war festzustellen, dass in vier Fällen (Baubewilligungen Grundstücke Nr. 152/1, 164/7, 193 (.27) und 397/4, jeweils KG Gallspach) nicht die der bebauten Fläche entsprechende Verwaltungsabgabe zur Vorschreibung gelangte.

*Die Marktgemeinde hat in den genannten Fällen entsprechende Berichtigungsbescheide zu erlassen und die Differenz nachzufordern bzw. die Überzahlung rückzuerstatten. Aufgrund der festgestellten Mängel sollte darüber hinaus eine grundsätzliche Überprüfung der Baubewilligungsbescheide hinsichtlich korrekter Vorschreibung der Verwaltungsabgabe erfolgen und sollten erforderliche Berichtigungen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten vorgenommen werden. Die Vorschreibung der Verwaltungsabgabe für Baubewilligungen hat in Zukunft mit mehr Sorgfalt zu erfolgen.*

Ebenfalls stichprobenweise überprüft wurde die Vorschreibung der Verwaltungsabgabe für in den Jahren 2017 und 2018 angezeigte Veranstaltungen entsprechend Tarifpost G/32. Dabei ergab sich kein Anlass für Beanstandungen.

Ausnahmen von der Anschlusspflicht an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage (Tarifpost G/25) sowie an eine Gemeinde-Wasserversorgungsanlage (Tarifpost G/48) und Ausnahmen von der Bezugspflicht von Wasser aus einer Gemeinde-Wasserversorgungsanlage (Tarifpost G/48a) wurden im Prüfungszeitraum nicht gewährt.

### Kommunalsteuerförderung

In der Sitzung am 17. September 2015 beschloss der Gemeinderat einem Betrieb eine Wirtschaftsförderung in Form der Refundierung von 50 % der Kommunalsteuer für den Zeitraum 1. Jänner 2016 bis 31. Dezember 2018 zu gewähren. Entsprechend der abgeschlossenen Vereinbarung sollte die Förderung nach Vorliegen der Steuererklärung für das Vorjahr innerhalb von vier Wochen an den Förderungsnehmer ausbezahlt werden. In den Rechnungsabschlüssen 2016 und 2017 waren bislang noch keine Zahlungen verbucht. Die Auszahlung des gesamten Förderungsbetrages (rund 12.000 Euro) ist laut Auskunft des Kassenleiters nunmehr erst nach Ablauf des Förderungszeitraumes vorgesehen.

Die gewährte Förderung steht insofern nicht im Einklang mit den aufsichtsbehördlichen Richtlinien für Betriebsförderungen, als es sich im gegenständlichen Fall nicht um die Schaffung gänzlich neuer Arbeitsplätze sondern lediglich um einen Eigentümerwechsel handelte.

*Die aufsichtsbehördlichen Vorgaben betreffend Betriebsförderungen sind hinkünftig ausnahmslos zu beachten.*

## Rücklagen

Die Marktgemeinde verfügte Ende 2017 über Rücklagen von insgesamt 2.039.023 Euro. Entsprechend dem Voranschlag 2018 sind folgende Rücklagenveränderungen geplant (Beträge in Euro):

Bezeichnung	Stand RA 31.12.2017	Zugang	Abgang	Stand VA 31.12.2018
Wasserleitung	210.622			210.622
Kanalbau	528.359	24.000		552.359
Infrastruktur	642.582		25.000	617.582
Fahrzeuge und Geräte	10.000			10.000
Grundkauf Sportplatz-Parkplatz	45.000		45.000	0
Allgemeine Rücklage	65.317		60.000	5.317
Amtshausanierung	70.000		20.000	50.000
Straßenbeleuchtung	10.000			10.000
Soziale Zwecke	3.643			3.643
Erschließung Betriebsbaugebiet	36.500			36.500
Jugend- und Freizeitplatz	17.000		17.000	0
Ortsentwicklung	400.000		55.000	345.000
<b>Summe</b>	<b>2.039.023</b>	<b>24.000</b>	<b>222.000</b>	<b>1.841.023</b>

Die Rücklagen waren auf einem Sparbuch und einem Online-Sparkonto, sowie zum Zwecke der Verbesserung der Liquidität in der Verwahrgeldgebarung deponiert bzw. wurden zur vorübergehenden Vorfinanzierung außerordentlicher Ausgaben herangezogen.

Nachweis	Betrag in Euro
Sparbuch	500.000
Online-Sparkonto	13.016
Verwahrgeld HH-Stelle 9/-349	996.007
Zwischenfinanzierung HH-Stelle 6/211010-298	530.000
<b>Gesamt</b>	<b>2.039.023</b>

Das Sparbuch und das Online-Sparkonto wiesen ab 9. Jänner 2018 eine Verzinsung von 0,01 % p.a. auf (Verzinsung 2017 0,15 % p.a.). Aufgrund einer Anfrage beim Geldinstitut im Zuge der Gebarungsprüfung wurde dem Kassenleiter eine Erhöhung des Habenzinssatzes auf dem Sparbuch und dem Online-Sparkonto auf 0,1 % zugesagt. Zum Zeitpunkt der Prüfung betrachtet, bedeutet dies bei einjähriger Veranlagung jährliche Mehreinnahmen von rund 500 Euro.

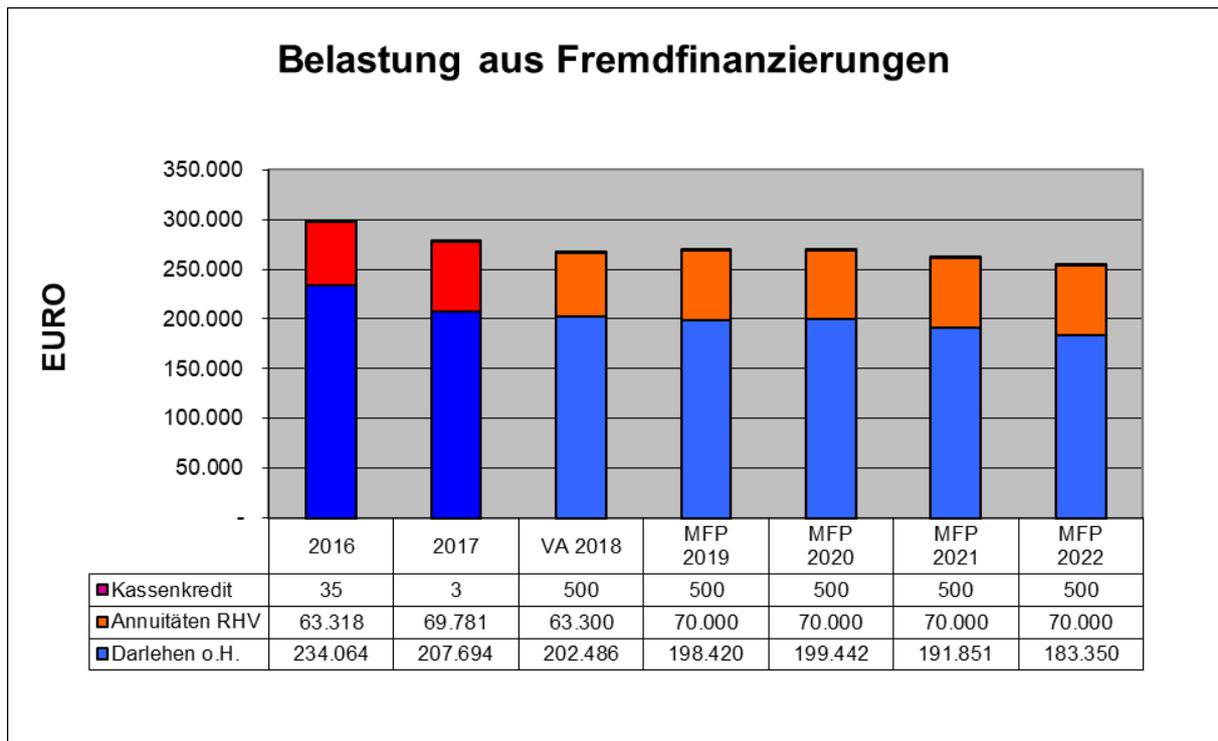
Die Girokonten wiesen zum 31. Dezember 2017 einen Guthabenstand von rund 1,146 Mio. Euro und zum 24. Oktober 2018 nach wie vor einen Guthabenstand von rund 1,205 Mio. Euro auf. Die Verstärkung des Kassenbestandes durch die Rücklagen war im Finanzjahr 2018 in dieser Höhe demnach nicht erforderlich. Die Habenverzinsung der Girokonten belief sich ebenfalls auf 0,01 % p.a.

*Zur Optimierung des Zinsertrages sind die Rücklagenbestände sowie überschüssige flüssige Mittel in Hinkunft bestmöglich zu veranlagern (z.B. Termineinlagen, Anleihen ohne eingebettete derivative Komponente).*

Die Dotierung der Rücklagen Wasserleitung, Kanalbau und Infrastruktur erfolgte aus Betriebs- bzw. Haushaltsüberschüssen sowie zweckgebundenen Interessentenleistungen. Aufzeichnungen über die diesbezügliche betragsmäßige Zusammensetzung liegen nicht vor.

*Damit der Nachweis des gesetzlichen Erfordernisses der zweckentsprechenden Verwendung der Interessentenbeiträge erbracht werden kann, wird die Führung entsprechender Aufzeichnungen als erforderlich erachtet.*

## Fremdfinanzierung



### **Darlehen und Haftungen**

Im Finanzjahr 2017 belief sich die Belastung aus den Darlehensverbindlichkeiten (Tilgung und Zinsen, ohne Tilgungen Zwischenfinanzierungsdarlehen) abzüglich der Annuitätenzuschüsse auf 207.694 Euro. Gemessen an den ordentlichen Gesamteinnahmen 2017 betrug die Belastung durch Darlehensverbindlichkeiten rund 3,9 %. Das Auslaufen der Darlehen für die Freibadsanierung sowie den Neubau der Aufbahrungshalle im Jahr 2016 wirkten sich positiv auf den Schuldenstand der Marktgemeinde aus. Die Laufzeiten der Darlehensverbindlichkeiten reichen bis ins Jahr 2039.

Die Reststände der Darlehen für den Kanalbau BA 06, den Kanalbau BA 07 und das Lehrerwohnhaus im Schuldennachweis des Rechnungsabschlusses 2017 stimmten nicht mit den Tilgungsplänen der Kreditinstitute überein. Darüber hinaus waren im Voranschlag 2018 die Tilgungs- und Zinsenzuschüsse zwar im ordentlichen Haushalt budgetiert, aber nicht zur Gänze im Sammelnachweis erfasst. Auch in der Mittelfristigen Schuldenentwicklung bis 2022 war nur ein Teil der Schuldendienstsätze erfasst.

*Zum Ende des Rechnungsjahres sind im Schuldennachweis die Reststände sämtlicher Darlehen mit den Tilgungsplänen der Kreditinstitute abzustimmen. Ebenso sind die gültigen Darlehenszinssätze auszuweisen. Die Schuldendienstsätze laut Zuschussplänen sind ebenfalls im Nachweis und im Mittelfristigen Finanzplan zu erfassen.*

Die Zinskonditionen bewegen sich grundsätzlich innerhalb des marktüblichen Niveaus (6-Monats-Euribor zuzüglich Aufschlägen zwischen 0,50 % und 0,98 %, 3-Monats-Euribor zuzüglich Aufschlägen zwischen 0,269 % und 0,479 %). In Bezug auf die Marktsituation ab dem Jahr 2015 wird angemerkt, dass in keinem Fall ein höherer Zinsaufschlag zur Verrechnung kam. Es wurde entweder nur der vereinbarte Zinsaufschlag oder ein negativer Indikator verrechnet.

Darlehensneuaufnahmen sind laut Mittelfristigem Finanz- und Investitionsplan bis 2022 nicht vorgesehen. Die Belastung durch Darlehensverbindlichkeiten sinkt folglich von 207.694 Euro im Jahr 2017 auf voraussichtlich 183.350 Euro im Jahr 2022.

Die untenstehende Tabelle zeigt die Schulden- und Haftungsstände der Marktgemeinde zum Ende der Rechnungsjahre 2016 und 2017 laut Schulden- bzw. Haftungsnachweis und die daraus abgeleitete Pro-Kopf-Verschuldung je Einwohner:

<b>Schulden</b>	<b>Bestand RA 2016</b>	<b>Bestand RA 2017</b>
Hoheitlicher Bereich	1.191.104	1.076.424
Öffentliche Einrichtungen	1.905.449	1.770.812
<b>Gesamtschuldenstand</b>	<b>3.096.553</b>	<b>2.847.236</b>
Einwohner (lt. 31.10.2014 bzw. 31.10.2015)	2.752	2.839
<b>Pro-Kopf-Verschuldung</b>	<b>1.125</b>	<b>1.003</b>
<b>Haftungen</b>		
Reinholdungsverband Trattnachtal	1.215.807	1.145.061
<b>Gesamthaftungsstand</b>	<b>1.215.807</b>	<b>1.145.061</b>
Einwohner (lt. 31.10.2014 bzw. 31.10.2015)	2.752	2.839
<b>Pro-Kopf-Haftungen</b>	<b>442</b>	<b>403</b>
<b>Pro-Kopf-Verbindlichkeiten</b>	<b>1.567</b>	<b>1.406</b>

Für die Haftungsverbindlichkeiten hatte die Marktgemeinde im Finanzjahr 2017 an den Reinholdungsverband Trattnachtal anteilige Tilgungs- und Zinszahlungen von insgesamt 69.781 Euro zu leisten. Gemessen an den ordentlichen Gesamteinnahmen betrug die Nettobelastung rund 1,3 %.

Darlehen und Haftungen zusammengerechnet ergaben einen Stand an Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2017 von 3.992.297 Euro bzw. 1.406 Euro je Einwohner. Damit lag die Marktgemeinde unter dem Landesdurchschnitt von rund 2.380 Euro. Angemerkt wird, dass rund 72 % der Gesamtverbindlichkeiten den Siedlungswasserbau betrafen, wofür Einnahmen aus Benützungsgebühren erzielt werden.

Das Darlehen des Reinholdungsverbandes für den Bauabschnitt 04 weist im Haftungsnachweis der Marktgemeinde zum Jahresende 2017 einen Minusbetrag aus. Laut Tilgungsplan wurde dieses Darlehen 2017 gänzlich getilgt.

*Der Reinholdungsverband ist aufzufordern, den Mitgliedsgemeinden jeweils zum Ende des Rechnungsjahres die offenen Haftungsstände bekanntzugeben, damit abgestimmte Haftungsnachweise für die Gemeinde-Rechnungsabschlüsse erstellt werden können.*

### **Kassenkredit und Geldverkehrsspesen**

<b>Finanzjahr</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>VA 2018</b>
<b>Gesetzlicher Höchstrahmen</b>	1.234.200	1.275.000	1.319.700	1.434.675
<b>Festgesetzter Höchstrahmen</b>	450.000	450.000	450.000	450.000
<b>Sollzinsen-Belastung</b>	18	35	3	500
<b>Geldverkehrsspesen</b>	5.490	4.886	5.029	5.000

Der Rahmen für die Inanspruchnahme von Kassenkrediten war jeweils entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (bis zu einem Viertel der Einnahmen des ordentlichen Voranschlags) festgesetzt.

In der Sitzung des Gemeinderates am 22. März 2018 erfolgte die Vergabe des Kassenkredites für den Zeitraum April 2018 bis März 2019 an drei örtliche Kreditinstitute bis zu jeweils 150.000 Euro. Die Sollzinssätze sind gebunden an den 3-Monats-EURIBOR mit Aufschlägen zwischen 0,45 % und 0,90 %-Punkten.

Im Prüfungszeitraum entstanden der Marktgemeinde lediglich geringe Sollzinsen-Belastungen zwischen 3 und 18 Euro, da in der Verwahrgeldgebarung deponierte Rücklagen (rund 996.000 Euro zum Jahresende 2017) zur Verstärkung des Kassenbestandes herangezogen wurden.

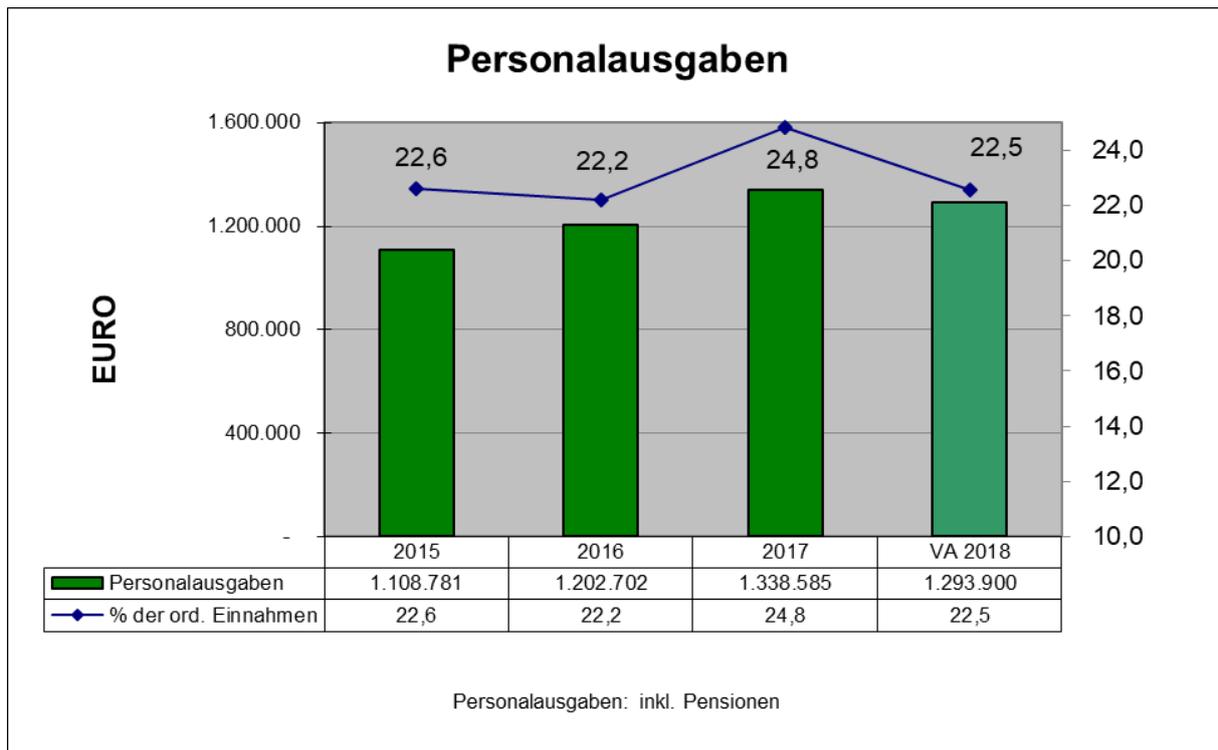
*Angemerkt wird, dass der Kassenkredit grundsätzlich an das billigstbietende Geldinstitut zu vergeben ist.*

*Unter Hinweis auf die Rechtsauskunft der Direktion Inneres und Kommunales vom 18. Juni 2014, IKD(Gem)-020169/248-2014-Gb/Gan, wird mitgeteilt, dass Kassenkredite bis zum Ende des Haushaltsjahres zurückzuzahlen sind, weshalb die Laufzeit eines Kassenkreditvertrages mit dem Voranschlagsjahr korrespondieren sollte.*

Die jährlich zu bezahlenden Geldverkehrsspesen sind im Vergleich mit anderen Gemeinden als hoch einzustufen. Die Begründung dafür lässt sich unter anderem darin finden, dass die Marktgemeinde drei Girokonten führt.

*Eine Reduktion der Geldverkehrsspesen um zumindest 1.000 Euro erscheint realistisch. Dazu wird empfohlen, die Anzahl der Girokonten zu reduzieren. Zusätzlich sollte bei der Spesenabrechnung zum besseren Vergleich auf eine Spesenpauschale abgestellt werden.*

## Personal



Der Personalaufwand inklusive den Pensionsbeiträgen unterlag im Betrachtungszeitraum einer Steigerung von 1.108.781 Euro auf 1.338.585 Euro. Der Voranschlag 2018 prognostiziert im Vergleich zum Rechnungsabschluss 2017 einen Rückgang der Kosten auf 1.293.900 Euro. Gemessen an den ordentlichen Gesamteinnahmen erhöhte sich der Personalaufwand von 22,6 % im Jahr 2015 auf 24,8 % im Jahr 2017.

Der Anstieg der Personalkosten im Jahr 2017 war vor allem die Folge der mit der Pensionierung des Amtsleiters per 1. Jänner 2018 einhergehenden Auszahlung einer Treueabgeltung sowie der Einstellung eines neuen Amtsleiters bereits per 1. Mai 2017 zu Einschulungszwecken und der Auszahlungen von drei Abfertigungen in den Bereichen der Verwaltung und des Kindergartens.

*Künftig sind Abfertigungszahlungen bei Postenunterklasse 51 ‚Geldbezüge der Vertragsbediensteten‘, Treueabgeltungen bei Postenunterklasse 50 ‚Geldbezüge der Beamten‘ und Jubiläumswendungen bei Post 566 ‚Zuwendung aus Anlass von Dienstjubiläen‘ zu verbuchen.*

Aus den Personalausgaben (ohne Pensionsbeiträge) errechneten sich die Personalkosten je Gemeindeeinrichtung und Einwohner (3.055 laut GR-Wahl 2015) wie folgt:

	Personalausgaben 2017	Ausgaben je Einwohner
Allgemeine Verwaltung	402.304	132
Volksschule	34.885	11
Kindergarten	409.838	134
Kindergartentransport	3.004	1
Krabbelstube	85.319	28
Schülerausspeisung	49.115	16
Bauhof	253.208	83
WC-Anlagen	3.232	1

Naturbadeanlage	4.518	1
<b>Gesamt</b>	<b>1.245.423</b>	<b>407</b>

### **Dienstpostenplan**

Die aufsichtsbehördliche Verordnungsprüfung des Dienstpostenplans wurde zuletzt mit Erledigung vom 09. November 2016, IKD(Gem)-210113/21-2016-Bo, durchgeführt.

Zum Prüfungszeitpunkt hatte die Marktgemeinde 33 Bedienstete beschäftigt. Den genehmigten Personaleinheiten (PE) stand nachfolgender Ist-Bestand an PE gegenüber:

Bereich	verordnungsgeprüfter Dienstpostenplan				Ist-Bestand	
	PE	Beamte VB	Einstufung		PE	Beamte VB
			„neu“	„alt“		
Allgemeine Verwaltung	1	B	GD 10	B II-VII	1	VB
	1	B	GD 15	C I-V	1	VB
	1	VB	GD 15	I/c	1	VB
	0,60	B	GD 17	I/c	0,625	VB
	1	VB	GD 17	I/c	1	VB
	1	VB	GD 18	I/c	1	VB
	1	VB	GD 19	I/d	-	-
	1	VB	GD 20	I/d	1	VB
	0,50	VB	GD 21	I/d	0,5	VB
Kindergarten	7	VB	KBP	I L/I 2bl	6,78	VB
	4	VB	GD 22	I/e	3,5	VB
Schülerausspeisung	1	VB	GD 19	II/p3	0,625	VB
			GD 21		0,5	VB
Handwerklicher Dienst	1	VB	GD 18	II/p1	1	VB
	2	VB	GD 19	II/p3	2	VB
	1	VB	GD 21	II/p3	1	VB
	1	VB	GD 23	II/p4	0,625	VB
	1	VB	GD 25	II/p5	-	-
Reinigungskräfte	3	VB	GD 25	II/p5	2,7	VB

*Der Dienstpostenplan ist im Bereich der Verwaltung, der Schülerspeisung, des Bauhofes und der Reinigungskräfte umgehend an die tatsächlichen Erfordernisse in der Marktgemeinde anzupassen. Im Anschluss daran hat die Vorlage zur Verordnungsprüfung zu erfolgen.*

### **Allgemeine Verwaltung**

Laut Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2002 sind für Gemeinden mit bis zu 3.500 Einwohnern maximal neun Dienstposten vorgesehen. Der aktuelle Dienstpostenplan weist in der allgemeinen Verwaltung insgesamt 7,125 Personaleinheiten bei acht Bediensteten aus. Im Vergleich mit Gemeinden ähnlicher Größe und Strukturierung kann die Personalausstattung in der Gemeindeverwaltung als angemessen bezeichnet werden.

Aufgrund der Pensionierung des Amtsleiters mit 1. Jänner 2018 wurde ein neuer Amtsleiter bereits ab 1. Mai 2017 eingestellt und für die Dauer der Einschulungsphase in die Funktionslaufbahn GD 19 eingereiht. Diese Personalmaßnahmen wurden von der Aufsichtsbehörde genehmigt. Seit 1. Jänner 2018 ist der Dienstposten der Funktionslaufbahn GD 19 wieder unbesetzt.

Seit Anfang Oktober 2017 sind die Bereiche Lohnverrechnung und Dienstrecht gänzlich an ein externes Unternehmen ausgelagert.

*Es ist daher in der Gemeindeverwaltung auch in Zukunft das Auslangen mit maximal 7,125 Personaleinheiten zu finden. Der unbesetzte Dienstposten der Funktionslaufbahn GD 19 ist aufzulassen und der Dienstpostenplan an den tatsächlichen Personalstand anzupassen.*

Durch Verfügung des Bürgermeisters wurde in der Verwaltung mit 1. Februar 2012 eine flexible Dienstzeitregelung mit elektronischer Zeiterfassung eingeführt. Eine entsprechende Dienstanweisung vom 10. Februar 2012 gibt vor, dass maximal 30 Gleitzeitplus-Stunden bzw. 20 Gleitzeitminus-Stunden in den Folgemonat übertragen werden dürfen. Eine Überschreitung bzw. Unterschreitung ist nur im Falle außergewöhnlicher Gründe mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten möglich.

Eine stichprobenartige Überprüfung der Zeitdatenauswertung ergab, dass Ende September 2018 bei zwei Teilzeitbeschäftigten hohe Gleitzeitplus-Guthaben von 67 Stunden bzw. 97 Stunden angesammelt waren. Ebenfalls ist aufgefallen, dass bei einem Bediensteten Gleitzeitminus-Stunden im Ausmaß von rund 40 Stunden bestanden.

*Bei Teilbeschäftigten hat laut den gesetzlichen Vorgaben eine Umgehung des im Dienstvertrag festgesetzten Beschäftigungsausmaßes durch die ständige Leistung von Mehrstunden zu unterbleiben. Bürgermeister und Amtsleiter haben für eine dem Beschäftigungsausmaß entsprechende Aufgabenverteilung Sorge zu tragen bzw. sind Umfang und Art der Tätigkeitsfelder der Verwaltungsbediensteten auf ihre unbedingte Notwendigkeit hin zu hinterfragen.*

*In Zukunft hat der Amtsleiter bzw. die/der Gleitzeitbeauftragte die Einhaltung der Regelungen der flexiblen Dienstzeit zu kontrollieren. Die bestehenden Zeitguthaben sind schrittweise zu reduzieren. Die Vorgesetzten haben darauf hinzuwirken, dass ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Zeitausgleich in Anspruch nehmen können und nach Vereinbarung auch in Anspruch nehmen. Aus dem Abbau darf keinesfalls ein höheres Beschäftigungsausmaß resultieren. Die kontinuierliche Reduzierung der Zeitguthaben muss im Hinblick auf die gegebene personelle Besetzung der Gemeindeverwaltung möglich sein.*

*Für die Festlegung einer flexiblen Dienstzeit ist entweder der Gemeinderat oder der Gemeindevorstand im Einvernehmen mit der Dienstnehmervertretung zuständig. Die zuständigen Gremien haben sich daher mit den Regelungen der flexiblen Dienstzeit zu beschäftigen.*

Für Leistungen der Verwaltung für die öffentlichen Einrichtungen und Betriebe werden lediglich pauschale Vergütungssätze verrechnet:

Kindergarten	2.600 Euro
Krabbelstube	500 Euro
Bauhof	2.000 Euro
Abfallbeseitigung	2.500 Euro
Naturbad	2.000 Euro
Abwasserbeseitigungsanlage	4.200 Euro
Wasserversorgungsanlage	4.200 Euro

*Die Marktgemeinde hat in Zukunft die tatsächlich angefallenen Arbeitsstunden als Verrechnungsbasis heranzuziehen und für sämtliche öffentliche und betriebliche Einrichtungen (wie z.B. Kindergartentransport) eine Verwaltungskostentangente zu verrechnen.*

## Kindergarten und Krabbelstube

Der Dienstpostenplan sieht sieben PE für Pädagogische Fachkräfte und vier PE für Helferinnen vor. Insgesamt werden zur Betreuung der Kinder acht Pädagoginnen im Ausmaß von 6,78 PE sowie sieben Hilfskräfte im Ausmaß von 3,5 PE beschäftigt. Davon sind eine Pädagogin als Stützkraft mit 0,825 PE in der Integrationsgruppe sowie zwei Pädagoginnen mit 1,7 PE und zwei Helferinnen mit 1,33 PE in der Krabbelstube beschäftigt. Von den acht Pädagoginnen befinden sich sieben im neuen Gehaltsschema KBP.

Entsprechend dem mit Erlass IKD(Gem)-210000/448-2017-Wb/Sy vom 25. April 2017 zur Verfügung gestellten Berechnungsprogramm beträgt der Maximalschlüssel für die Betreuung durch Pädagoginnen in der Kinderbetreuungseinrichtung 6,2 PE. Die tatsächliche Personalausstattung liegt innerhalb des Rahmens. Pädagoginnen für Integration sind dabei nicht zu berücksichtigen. Die Dienstzeiten sind dem Oö. Kinderbetreuungs-Dienstgesetz 2014 entsprechend festgelegt. Bei den Kindergartenhelferinnen beträgt die Maximalbesetzung 3,7 PE. Der tatsächliche Personaleinsatz liegt mit 3,5 PE ebenfalls im Rahmen. Die Personalausstattung der Kinderbetreuungseinrichtung erscheint den tatsächlichen Erfordernissen entsprechend bemessen.

Bei der Durchsicht der Zeitauswertungen war festzustellen, dass die Gleitzeitplus-Stände per 30. September 2018 bei der Kindergartenleiterin rund 230 Stunden und bei einer Kindergartenhelferin rund 100 Stunden betragen.

*Es wird empfohlen, auch im Kindergarten und in der Krabbelstube eine elektronische Zeiterfassung einzuführen sowie eine Vereinbarung hinsichtlich der Leistung und den Abbau von Gleitzeitplus-Stunden zu treffen. Die monatliche Kontrolle über die Einhaltung der Regelungen obliegt wiederum dem Amtsleiter bzw. der/dem Gleitzeitbeauftragten.*

## Schülerspeisung

In der Schülerspeisung sind eine Köchin und eine Hilfskraft (Funktionslaufbahn GD 19 und GD 21) mit einem Beschäftigungsausmaß von insgesamt 1,125 PE beschäftigt. Die Anzahl der ausgegebenen Portionen ist im Prüfungszeitraum von 13.941 Portionen im Jahr 2015 auf 15.380 Portionen im Jahr 2017 gestiegen. Im oberösterreichweiten Vergleich wird das Beschäftigungsausmaß der Schulköchinnen als etwas zu hoch beurteilt. Als Richtwert gilt für 10.000 ausgegebene Portionen ein Beschäftigungsausmaß von 0,6 PE als angemessen.

Aufgrund der Pensionierung der Führungskraft der Schülerspeisung Ende 2018 kommt es zu einer Veränderung hinsichtlich der Einstufung. Die Einstufung der Führungskraft wird laut Oö. Gemeinde-Einreihungsverordnung (Oö. G-EV) in Funktionslaufbahn GD 21.8 erfolgen. Ebenfalls wird die Einstufung der Hilfskraft an die Oö. G-EV (Funktionslaufbahn GD 23.1) angepasst.

*Die Regelungen der Oö. Gemeinde-Einreihungsverordnung sind zukünftig zu beachten. Das Gesamt-Beschäftigungsausmaß der Bediensteten ist auf 0,9 PE zu reduzieren. Somit hat der Gemeinderat den Dienstpostenplan an den tatsächlichen Personalbedarf anzupassen und ist der Dienstpostenplan im Anschluss zur Verordnungsprüfung vorzulegen.*

Die Führungskraft der Schülerspeisung erhält eine Kochstellenleiterentschädigung in Höhe von monatlich 44,50 Euro. Die Kochstellenleiterentschädigung dient als Abgeltung für die Tätigkeit von Lehrpersonen im Rahmen der Schülerspeisung. Wenn Gemeindebedienstete die Tätigkeit als Leiter der Kochstelle im Rahmen ihres Aufgabengebietes wahrnehmen, gebührt keine gesonderte Entschädigung. Dies wurde der Marktgemeinde in einem Schreiben der Aufsichtsbehörde vom 9. Mai 2018 mitgeteilt. Der Gemeindevorstand beschloss in seiner Sitzung am 26. Juni 2018, dass der betreffenden Bediensteten noch bis zu ihrem Übertritt in den Ruhestand Ende 2018 die Entschädigung weiterbezahlt wird.

Da die Kochstellenleitung Teil des Aufgabenbereiches der Gemeindebediensteten war, wäre die Gewährung der Entschädigung umgehend einzustellen gewesen.

## Bauhof

Im Bauhof waren zum Prüfungszeitpunkt fünf Mitarbeiter mit einem Beschäftigungsausmaß von insgesamt 4,625 PE eingesetzt (1 PE GD 18, 2 PE GD 19, 1 PE GD 21 und 0,625 PE GD 23). Im Vergleich mit Bauhöfen anderen Gemeinden liegt die Personalausstattung des Bauhofes im oberen Bereich.

*Im Zuge anstehender Personalveränderungen bzw. vor Nachbesetzung von Dienstposten im Bauhof hat die Marktgemeinde daher kritisch zu prüfen, ob durch die Verlagerung von Aufgaben oder die Reduzierung der Aufgabenvielfalt die Einsparung zumindest einer Personaleinheit möglich ist.*

Entsprechend der Arbeitsaufzeichnungen wurden die rund 10.112 Produktivstunden im Jahr 2017 für nachstehende Bereiche erbracht:

<b>Arbeitseinsatz</b>	<b>Stunden</b>	<b>%</b>
Ortsbildpflege	2.198	21,73
Naturbadeanlage	1.669	16,50
Winterdienst	1.148	11,35
Gemeindeamt	1.111	10,98
Bauhof	634	6,26
Sparkassenpark	562	5,56
Wasserversorgungsanlage	455	4,50
Abfallbeseitigung	451	4,46
Gemeindestraßen	419	4,14
Kurpark	217	2,15
Abwasserbeseitigungsanlage	207	2,05
Straßenbeleuchtung	178	1,76
Öffentliche WC-Anlage	170	1,68
Volksschule	166	1,64
Wohngebäude Florianihof	124	1,23
Kindergarten	123	1,22
Fremdenverkehr – „Bummelnächte“	59	0,58
Spielplatz	43	0,43
Marktbrunnen	42	0,42
Leseraum	40	0,40
Sportplatz	33	0,33
Rückhaltebecken	25	0,25
Wanderwege	22	0,22
Wetterstation	7	0,07
Fuhrpark	6	0,06
AOH – Gemeindestraßen	3	0,03
	<b>10.112</b>	<b>100,00</b>

In den Gesamtstunden sind auch die Arbeitsstunden einer vollbeschäftigten Reinigungskraft (Funktionslaufbahn GD 25) enthalten. Neben der Reinigung des Gemeindeamtes, des Bauhofes und der Bushaltestellen entfallen laut Arbeitsplatzbeschreibung zumindest 50 % der Tätigkeit auf die Pflege verschiedener Grün- und Blumenanlagen im Gemeindegebiet.

Mit Vergütungsleistungen zwischen 44.781 Euro und 60.597 Euro jährlich erscheint der Personaleinsatz im Bereich der Ortsbildpflege verhältnismäßig hoch, zumal ein Teil der Blumenpflege von ehrenamtlichen „Blumenpaten“ erledigt wird und ein dementsprechendes Ortsbild vorrangig in den Sommermonaten erhöhten Betreuungsaufwand erfordert.

*Die Marktgemeinde sollte möglichst pflegeleichte und mit überschaubarem Arbeitsaufwand verbundene Gestaltungsmaßnahmen treffen.*

Auch im Bauhofbereich bestehen mit Ende September 2018 hohe Gleitzeitplus-Stände zwischen 185 Stunden und 353 Stunden (im Durchschnitt rund 280 Stunden). Hingegen scheinen bei einem Bauhofbediensteten rund 200 Gleitzeitminus-Stunden auf.

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 5. Dezember 2017 wurde über einen Masterplan betreffend den Abbau der Überstunden der Bauhofmitarbeiter beraten. In der darauffolgenden Sitzung im März 2018 wurde die Auslagerung der Mäharbeiten im Ausmaß von 836 Stunden beschlossen.

*Es wird empfohlen, auch im Bereich Bauhof eine flexible Dienstzeitregelung einzuführen. Die monatliche Kontrolle über die Einhaltung der getroffenen Regelungen obliegt dem Amtsleiter bzw. der/dem Gleitzeitbeauftragten.*

## Reinigung

In der Marktgemeinde werden zum Prüfungszeitpunkt vier Reinigungskräfte mit insgesamt 2,7 PE beschäftigt. Die zu reinigenden Flächen betragen insgesamt 3.150 m<sup>2</sup>. Davon entfallen 430 m<sup>2</sup> auf das Amtsgebäude, 48 m<sup>2</sup> auf den Bauhof, 1.404 m<sup>2</sup> auf die Volksschule sowie 1.268 m<sup>2</sup> auf den Kindergarten. Dies entspricht einer zu reinigenden Fläche von 1.167 m<sup>2</sup> je PE. Im Vergleich zu anderen oberösterreichischen Gemeinden wird das Beschäftigungsausmaß der Reinigungskräfte als zu hoch beurteilt. Als Richtwerte für zu reinigende Flächen gelten je PE für Kindergärten rund 1.200 m<sup>2</sup>, für Amtsgebäude rund 1.400 m<sup>2</sup> und für Schulgebäude rund 1.600 m<sup>2</sup>.

Neben den Tätigkeiten als Reinigungskraft nimmt eine Bedienstete zusätzlich noch die Außenanlagenpflege beim Gemeindeamt und die Pflege des Kurparks und der Naturbadeanlage wahr. Laut Arbeitsplatzbeschreibung machen diese Tätigkeiten rund 50 % aus.

Aus den Zeitaufzeichnungen ist ersichtlich, dass eine vollbeschäftigte Reinigungskraft mit Anfang Oktober 2018 ein Gleitzeitplus von rund 890 Stunden angesammelt hat. Im Jahr 2016 wurden 300 Stunden und im Jahr 2017 250 Stunden ausbezahlt.

*Die Marktgemeinde hat den Personalstand an die tatsächlichen Erfordernisse anzupassen. Die Aufgabenverteilung hat derart zu erfolgen, dass die Mitarbeiter/innen diese in zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Weise sowie mit zumutbarer Belastung erfüllen können.*

*Auch im Bereich Reinigung wird die Einführung einer flexiblen Dienstzeitregelung empfohlen. Das Zeiterfassungssystem sollte einen Überblick über sämtliche Mehrleistungen gewährleisten und den Abbau dieser Stunden nachvollziehbar dokumentieren. Die monatliche Kontrolle über die Einhaltung der getroffenen Regelungen obliegt dem Amtsleiter bzw. der/dem Gleitzeitbeauftragten.*

## **Personalfuktuation in der Gemeindeverwaltung**

Die Gemeindeverwaltung war zum Ende des Jahres 2017 mit dem Ausscheiden langjähriger Bediensteter konfrontiert:

- Übertritt des Amtsleiters in den Ruhestand mit 1. Jänner 2018,
- einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses nach 27 Dienstjahren einer Sachbearbeiterin Bauamt/Allgemeine Verwaltung (teilbeschäftigt mit 25 Wochenstunden) mit 31. Dezember 2017 und
- Kündigung einer Sachbearbeiterin Buchhaltung (teilbeschäftigt mit 24 Wochenstunden) nach 25 Dienstjahren mit 31. Dezember 2017.

Darüber hinaus kommt es beim Leiter Finanzen/Buchhaltung mit Ende Februar 2019 zu einer beruflichen Veränderung.

Die für die Verwaltungsarbeit damit verbundenen Erschwernisse und Belastungen waren erkennbar und war im Zuge der Prüfung – und wie auch aus dem Prüfungsbericht abzuleiten ist – entsprechender Verbesserungsbedarf zu orten.

*Ziel sollte eine Aufgabenverteilung sein, die einen der Verwendung entsprechenden Einsatz sicherstellt sowie auf die zumutbare Arbeitsbelastung, die Interessen und die Eignung der Bediensteten Rücksicht nimmt. In diesem Zusammenhang haben der Bürgermeister und der Gemeindeamtsleiter dafür zu sorgen, dass die Bediensteten die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten erlangen (gezielte Personalentwicklung) und angemessene Arbeitsbedingungen (wie ein positives Arbeitsklima) gefördert werden. Durch entsprechende Mitarbeiterführung ist das Verhalten der Mitarbeiter ziel- und ergebnisorientiert zu steuern. Darüber hinaus sind die Bediensteten verpflichtet, die eigene Weiterentwicklung im Sinn der Organisationsziele aktiv zu betreiben. Durch die Schaffung eines motivierten und engagierten Teams von Gemeindebediensteten wird eine qualitätsvolle Aufgabenerledigung zum Wohle der Gemeindegänger garantiert. Die Arbeitsabläufe und -ergebnisse sind im Hinblick auf Gesetzmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie die Einhaltung der innerdienstlichen Vorschriften regelmäßig zu überprüfen.*

### **Amtsleiterbestellung**

In der Sitzung am 29. September 2016 beschloss der Gemeinderat die Ausschreibung des Dienstpostens des Leiters/der Leiterin des Gemeindeamtes. Als besondere, unbedingt zu erfüllende Aufnahmevoraussetzung waren in der Ausschreibung unter anderem das Niveau eines Absolventen einer höheren Schule (kann durch eine langjährige Berufserfahrung in leitender Stellung im Gemeindedienst ersetzt werden), sowie umfangreiches Fachwissen durch mehrjährige Berufspraxis in der Gemeindeverwaltung gefordert. Vorgesehen war die Begleitung des Auswahlverfahrens durch einen externen Berater.

Zum Ende der Bewerbungsfrist 31. Oktober 2016 waren acht Bewerbungen eingelangt. Zwei Bewerbungen wurden bereits vorweg ausgeschlossen. Begründet wurde dies mit der nicht gegebenen Nachhaltigkeit der Dienstpostenbesetzung aufgrund des Alters eines Bewerbers von 58 Jahren sowie der schulischen Ausbildung und des fehlenden Kontaktes des zweiten Bewerbers mit dem öffentlichen Dienst.

Zwei weitere, laut dem Vorsitzenden des Personalbeirates äußerst qualifizierte Bewerber, zogen ihre Bewerbungen am 29. November bzw. 1. Dezember 2016 zurück. In der Verhandlungsschrift des Gemeinderates vom 15. Dezember 2016 findet sich der Protokolleintrag, dass der Bürgermeister diese beiden Bewerber zu einem Vorgespräch eingeladen hatte und diese danach ihre Bewerbungen zurückzogen. Somit verblieben vier Bewerber in der engeren Auswahl.

Der Verhandlungsschrift über die Sitzung des Personalbeirates am 2. Dezember 2016 ist zu entnehmen, dass der externe Berater aufgrund von im Vorfeld aufgetretenen – im Protokoll jedoch nicht näher ausgeführten – Ungereimtheiten am 1. Dezember 2016 vom Auftrag zurücktrat.

Nach schriftlicher Aufgabenerledigung und Vorstellungsgespräch der Bewerber wurde vom Personalbeirat in der Sitzung am 2. Dezember 2016 ein Aufnahmehinweis erarbeitet. Die Bewertungsbögen wurden nach der Personalbeiratssitzung der Vernichtung zugeführt.

In der Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeindevorstandes vom 6. Dezember 2016 ist protokolliert, dass der Bürgermeister an der Personalbeiratssitzung teilgenommen, aufgrund des bestehenden Verwandtschaftsverhältnisses zum erstgereihten Bewerber sich jedoch nie zu Wort gemeldet habe. Er habe sich lediglich den Hinweis erlaubt, dass das Verwandtschaftsverhältnis keine Hemmschwelle für eine Anstellung darstellen sollte. Weiters

wurde in der Sitzung von einem Vorstandsmitglied auf die Tatsache hingewiesen, dass der vorgeschlagene Bewerber „total branchenfremd“ sei.

Die Bestellung des vom Personalbeirat erstgereihten Bewerbers zum Amtsleiter ab 1. Jänner 2018, vorerst befristet auf drei Jahre, erfolgte schlussendlich in der Sitzung des Gemeinderates am 15. Dezember 2016 mittels einstimmigem Beschluss (Beschäftigungsbeginn zur Einschulung bereits mit 1. Mai 2017 in Funktionslaufbahn GD 19). Nachträglich fand über Begehren eines Vorstandsmitgliedes folgende Wortmeldung in die Verhandlungsschrift Aufnahme: „GV ... erklärt, dass externe Bewerber vom Bürgermeister vor dem Personalbeirat reingeholt wurden, dann gab es Absagen, ob das was damit zu tun hat, weiß man nicht. Das Bild ist kein gutes.“

Zum durchgeführten Objektivierungsverfahren sind seitens des Prüfers nachstehende Punkte kritisch festzuhalten:

- Die Ausscheidung eines Bewerbers im Vorfeld aufgrund seines Alters war nicht zulässig.
- Richtigerweise wurde im Vorfeld ein Bewerber ausgeschieden, der die Voraussetzung der laut Ausschreibung geforderten schulischen Ausbildung bzw. des umfangreichen Fachwissens durch mehrjährige Berufspraxis in der Gemeindeverwaltung nicht erfüllte. Ein weiterer Bewerber, dessen beruflicher Werdegang ebenfalls keine mehrjährige Berufspraxis in der Gemeindeverwaltung umfasste – wie oben angeführt „total branchenfremd“ – wurde hingegen nicht vom weiteren Aufnahmeverfahren ausgeschlossen und in weiterer Folge zum Gemeindeamtsleiter bestellt.
- Die Notwendigkeit der Führung von Vorgesprächen durch den Bürgermeister mit den beiden ausgewählten Bewerbern eröffnet sich für den Prüfer nicht.
- Trotz Verwandtschaftsverhältnisses zu einem Bewerber erfolgte eine Teilnahme des Bürgermeisters an der Personalbeiratssitzung.

*Im Zusammenhang mit zukünftigen Personalentscheidungen hat die Marktgemeinde für ein objektives, transparentes und nachvollziehbares Aufnahmeverfahren Sorge zu tragen. Auf die diesbezüglichen Bestimmungen zur Personal-Objektivierung im Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 bzw. Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001 wird besonders hingewiesen.*

## **Organisation**

Es werden jährlich strukturierte Gespräche mit den einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sämtlicher Bereiche geführt.

Jegliche Änderungen, die das Dienstverhältnis und die Besoldung betreffen, werden in den jeweiligen Personalakten nachgewiesen.

Aufgrund personeller Umstrukturierungen in der Verwaltung Anfang des Jahres 2018 war der Geschäftsverteilungsplan zum Prüfungszeitpunkt in Überarbeitung. Aus diesem Grund entsprachen einige Arbeitsplatzbeschreibungen nicht mehr dem aktuellen Stand.

*Die Arbeitsplatzbeschreibungen sind den Aufgabenfeldern der Bediensteten entsprechend zu adaptieren und im jeweiligen Personalakt zu hinterlegen.*

## **Zulagen**

Zulagen unterliegen den jährlichen allgemeinen Gehaltserhöhungen.

Es konnte festgestellt werden, dass die Gehaltszulagen der Kindergartenhelferinnen sowie der Facharbeiter seit zumindest drei Jahren nicht mehr mit der jährlichen Gehaltsanpassung erhöht wurden. Anpassungen der Gehaltszulagen an geänderte Beschäftigungsausmaße wurden vorgenommen.

Nachdem die Lohnverrechnung mit 1. Oktober 2017 an ein externes Unternehmen ausgelagert wurde, ist mit diesem abzuklären, inwieweit die Anpassungen der Zulagen bereits erfolgten. Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, wie Lohn- und Gehaltsforderungen und Zulagen, beträgt drei Jahre ab Fälligkeit des Anspruchs.

*Die Aufrollung der Gehaltszulagen im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsfrist ist zu veranlassen.*

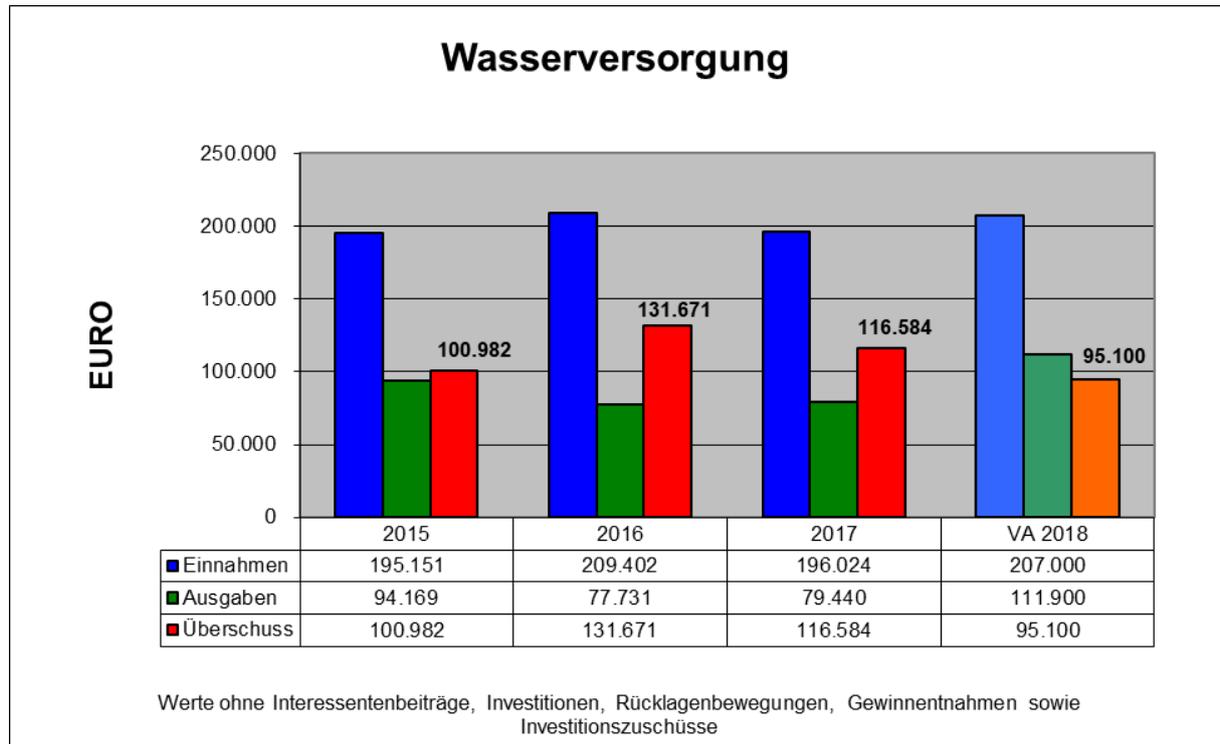
### **Einmalige Belohnungen**

Gemäß § 192 Abs. 1 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 beträgt das Gehalt im ersten Jahr im Gemeindedienst 95 % der festgelegten Gehaltsansätze jener Funktionslaufbahn (GD), in die der Bedienstete eingereiht wird. Im Zuge der stichprobenartigen Überprüfung von Personalakten war festzustellen, dass im Jahr 2013 einem Bediensteten die einbehaltene Gehaltsreduzierung im zweiten Dienstjahr in Form einer einmaligen Belohnung zur Gänze ersetzt wurde.

*Eine Umgehung der gesetzlichen Bestimmung durch Gewährung einer einmaligen Belohnung ist nicht zulässig und hat in Hinkunft zu unterbleiben.*

# Öffentliche Einrichtungen

## Wasserversorgung



Die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage erfasst 2.523 Personen, was einem Anschlussgrad von 95,4 % entspricht. Im Voranschlag 2018 sind Ausgaben für den Wasserleitungsbau in Höhe von 20.000 Euro vorgesehen.

Der Betrieb der Wasserversorgung erwirtschaftete im Prüfungszeitraum einen Überschuss von insgesamt 349.237 Euro. Die unterschiedliche Höhe der jährlichen Betriebsüberschüsse war vor allem beeinflusst vom Umfang der Instandhaltungsmaßnahmen (jährlich zwischen 36.242 Euro bis 54.284 Euro) sowie den 2016 erzielten Mehreinnahmen an Wasserbenutzungsgebühren von rund 12.600 Euro (u.a. brachte die Unterbringung von Asylwerbern Mehreinnahmen). Angemerkt wird, dass der Überschuss des Rechnungsjahres 2017 um die Vergütungsbuchung bei Haushaltsstelle 2/8500-8299 in Höhe von 17.085 Euro bereinigt wurde, die fälschlicherweise dem Betrieb Wasserversorgung anstatt dem Betrieb Abwasserbeseitigung gutgeschrieben war. Im Vergleichszeitraum wurde dem Betrieb der Wasserversorgung eine jährliche Verwaltungskostentangente von 4.200 Euro angelastet.

### Bezugsgebühren

Die Marktgemeinde verrechnet eine verbrauchsabhängige Wasserbezugsgebühr je Kubikmeter bezogenen Wassers. Die bezogene Wassermenge wird nach dem von der Marktgemeinde bereitgestellten Wasserzähler ermittelt. Für die Bereitstellung, die laufende Instandhaltung, Nacheichung und Bedienung des Wasserzählers wird zusätzlich eine Gebühr in Rechnung gestellt. Eine Wassergebührenordnung hat der Gemeinderat zuletzt in der Sitzung am 15. Dezember 2005 verabschiedet. Erforderliche Änderungen der Gebührensätze erfolgten in weiterer Folge im Rahmen der Beschlussfassung des Voranschlages.

Die Benützungsgebührensätze orientierten sich im Prüfungszeitraum stets an den aufsichtsbehördlichen Mindesttrichtwerten, die Wasserzählergebühren waren kostendeckend festgesetzt (Beträge jeweils in Euro exkl. USt.):

	2015	2016	2017	2018
Mindestgebühr lt. VA-Erlass	1,44	1,47	1,50	1,53
Benützungsg Gebühr lt. Gebührenordnung	1,45	1,47	1,50	1,53
Zählergebühr pro Vierteljahr				
- Durchlaufmenge 3 m <sup>3</sup> /Stunde	2,55	2,73	2,73	2,73
- Durchlaufmenge 7 m <sup>3</sup> /Stunde	3,27	3,55	3,55	3,55
- Durchlaufmenge 20 m <sup>3</sup> /Stunde	5,49	5,49	5,49	5,49
- Durchlaufmenge 40 m <sup>3</sup> /Stunde	122,00	122,00	122,00	122,00
- Verbundzähler	81,82	81,82	81,82	81,82

Aufgrund der gegebenen Ausgabendeckung sind Maßnahmen im Gebührenbereich unmittelbar nicht erforderlich.

*Die Ausgabendeckung beim Betrieb Wasserversorgung ist einschließlich einer an den tatsächlichen Kosten bemessenen Verwaltungskostentangente auch in Zukunft sicherzustellen.*

Die Gebührenkalkulation Wasserversorgung des Jahres 2018 war mangelhaft erstellt. Nicht nachvollzogen werden konnten die abweichenden Beträge der Betriebsausgaben der Wasserversorgung der Spalten Rechnungsabschluss 2016, Voranschlag 2017 und 2018 sowie Plan-Ausgaben 2019 bis 2021 der Zeilen 1. bis 4. von den Kosten der Spalten Rechnungsabschluss 2016, Voranschlag 2017 und 2018 sowie der Plan-Ausgaben 2019 bis 2021 der Zeilen 9. bis 12. Zudem waren in den Jahren 2018 bis 2021 die Beträge für Betriebsausgaben, Kosten, Betriebseinnahmen und Wassermenge in gleichbleibender Höhe fortgeschrieben. Wenig schlüssig waren auch die jährliche Reduzierung des Anlagenwertes 2016 bis 2021 der Zeile 19. jeweils um den AfA-Wert sowie der daraus ermittelte AfA-Wert. Letzteres gilt analog für die Gebührenkalkulation Abwasserentsorgung.

*Die Gebührenkalkulationen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind zukünftig sorgfältig und nachvollziehbar zu erstellen.*

#### Anschlussgebühren

Auch die Höhe der Mindestanschlussgebühr entsprach im Prüfungszeitraum jeweils den Vorgaben des Voranschlagserlasses (Beträge jeweils in Euro exkl. USt.):

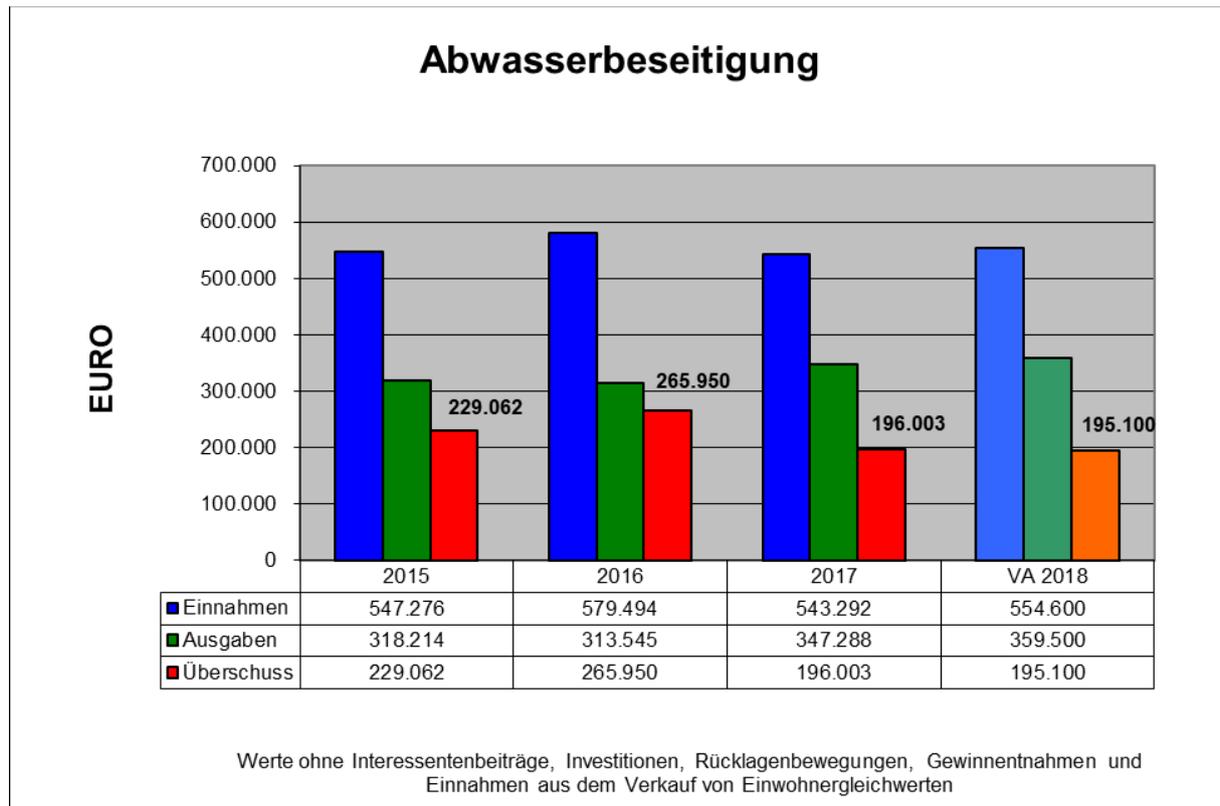
	2015	2016	2017	2018
Mindestanschlussgebühr lt. VA-Erlass	1.899	1.922	1.934	1.972
Anschlussgebühr lt. Gemeindeverordnung	1.899	1.922	1.934	1.972
Anschlussgebühr pro m <sup>2</sup>	12,66	12,81	12,89	13,15
Quotient Mindestanschlussgebühr und m <sup>2</sup> -Satz	150	150	150	150

Der Mindestwert deckt eine Fläche von 150 m<sup>2</sup> ab, womit den aufsichtsbehördlichen Rahmenvorgaben entsprochen wird.

Die in den Jahren 2015 bis 2017 vereinnahmten Wasseranschlussgebühren sowie Aufschließungsbeiträge-Wasser von insgesamt 37.760 Euro wurden zweckentsprechend zur Finanzierung von außerordentlichen Wasserbauvorhaben herangezogen bzw. zur Wasserleitungsrücklage zugeführt.

Eine an die Bestimmungen des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 angepasste Wasserleitungsordnung wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 17. Dezember 2015 beschlossen.

## Abwasserbeseitigung



Die Marktgemeinde ist Mitglied des Reinhaltungsverbandes Trattnachtal. Insgesamt sind 2.597 Personen an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen, was einem Anschlussgrad von 98,2 % entspricht.

Der Betrieb der Abwasserbeseitigung erwirtschaftete im Prüfungszeitraum Überschüsse in Höhe von insgesamt 691.015 Euro. Die jährlichen Betriebsüberschüsse sind begünstigt durch ein vergleichsweise kurzes Kanalnetz bei hoher Anschlussdichte. Im Voranschlag 2018 ist ein Überschuss von 195.100 Euro budgetiert.

Der Anstieg des Betriebsüberschusses in den Jahren 2015 und 2016 war vor allem die Folge der Unterbringung von rund 100 Asylwerbern in einem ehemaligen Hotel und der damit verbundenen gestiegenen Einnahmen aus Benützungsgebühren.

Die Einnahmen 2017 wurden um eine Vergütung für Geräte und Fahrzeuge in Höhe von 17.085 Euro erhöht, die irrtümlich einnahmenseitig beim Betrieb Wasserversorgungsanlage verbucht war.

Für Leistungen der Verwaltung wurden der Einrichtung im Jahr 2017 4.200 Euro angelastet, für Arbeitsleistungen der Bauhofmitarbeiter 4.143 Euro und für Fahrzeug- und Gerätestunden 1.652 Euro.

### Benützungsgebühren

Für die Kanalbenützung haben die Eigentümer der an die Kanalisation angeschlossenen Grundstücke eine jährliche Gebühr pro Kubikmeter des aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers zu entrichten. Die bezogene Wassermenge wird nach den von der Marktgemeinde bereitgestellten Wasserzählern ermittelt.

Ist bei einer Liegenschaft kein entsprechender Wasserzähler installiert, so wird für die Bemessung der Kanalbenützungsgebühr die Anzahl der Bewohner des betreffenden Objektes

herangezogen. Hierbei wird pro Person und Jahr ein Wasserverbrauch von 43 m<sup>3</sup> angenommen.

Die Kanalbenützungsgebühr war wie folgt festgesetzt (jeweils exkl. USt.):

	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>
Mindestgebühr lt. VA-Erlass	3,54	3,61	3,68	3,75
Benützungsgebühr lt. Gemeindeverordnung	3,64	3,64	3,68	3,75

Die vom Gemeinderat festgesetzten Gebührensätze entsprachen stets den Vorgaben der Aufsichtsbehörde. Aufgrund der gegebenen Ausgabendeckung sind Maßnahmen im Gebührenbereich unmittelbar nicht erforderlich.

*Die Ausgabendeckung beim Betrieb Abwasserbeseitigung ist einschließlich einer an den tatsächlichen Kosten bemessenen Verwaltungskostentangente auch in Zukunft sicherzustellen. Zur Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Fixkosten sollte die Festsetzung einer Grundgebühr überlegt werden.*

### Anschlussgebühren

Die Kanalanschlussgebühr bemisst sich bei bebauten Grundstücken nach der Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche.

	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>
Mindestanschlussgebühr lt. VA-Erlass	3.169	3.207	3.226	3.290
Anschlussgebühr lt. Gemeindeverordnung	3.169	3.207	3.226	3.290
Quadratmetergebühr lt. Gemeindeverordnung	21,13	21,38	21,51	21,93
Quotient Mindestanschlussgebühr und m <sup>2</sup> -Satz	150	150	150	150

Die Mindestanschlussgebühr war im Prüfungszeitraum stets den aufsichtsbehördlichen Vorgaben entsprechend festgesetzt.

Die in den Jahren 2015 bis 2017 vereinnahmten Kanalanschlussgebühren sowie Aufschließungsbeiträge-Kanal von insgesamt 56.434 Euro wurden zweckentsprechend zur Finanzierung außerordentlicher Investitionen in diesem Bereich herangezogen oder der Kanalbau-Rücklage zugeführt.

## **Weitere Feststellungen zu den Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit**

### Wasser- und Kanalgebührenordnung

Die Kanal- und Wassergebührenordnung der Marktgemeinde sehen keine Bereitstellungsgebühren vor. Mit der Bereitstellungsgebühr werden angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke von der Gebührenpflicht erfasst, nachdem mit dem Anschluss eines unbebauten Grundstückes die Verpflichtung zur Leistung von Erhaltungsbeiträgen nach dem Oö. Raumordnungsgesetz 1994 endet.

Darüber hinaus beinhalten die Gebührenordnungen keine Regelungen bezüglich Vorauszahlungen auf die Anschlussgebühr.

Die Möglichkeit privatrechtlicher Vereinbarungen sollte entsprechend der Empfehlung der Aufsichtsbehörde in den Gebührenordnungen gänzlich entfallen.

*Entsprechende Anpassungen der Gebührenordnungen sind laut Muster der Aufsichtsbehörde vom 6. Dezember 2011 vorzunehmen.*

Die Vorschreibung von ergänzenden Anschlussgebühren gestaltet sich bei nachträglichen gebührenrelevanten Änderungen (z.B. Ausbauten – Meldepflicht) generell schwierig.

*Zur Erzielung von Einnahmen wird daher empfohlen, entsprechende Schritte zu setzen (z.B. Schreiben an die Objekteigentümer, ob hinsichtlich der Bemessungsgrundlage Änderungen eingetreten sind, regelmäßiger Hinweis auf die Meldepflicht in der Gemeindezeitung, Erhebung im Zuge einer Feuerbeschau). Darüber hinaus ist bei der nächsten Änderung der Gebührenordnungen der § 5 der Wassergebührenordnung bzw. § 6 der Kanalgebührenordnung (Entstehen des Abgabensanspruches) dahingehend zu ändern, dass der Abgabensanspruch auf die ergänzende Anschlussgebühr mit der erstmaligen Kenntnisnahme durch die Behörde entsteht.*

### Durchsetzung der Anschlusspflicht

Laut Auskunft des Bürgermeisters sowie der Bauamtsmitarbeiter ist der Anschlusszwang an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und Abwasserbeseitigungsanlage voll umgesetzt. Die Überprüfung anhand von 20 Stichprobenweise ausgewählten Liegenschaften ergab keinen Anlass für Beanstandungen.

In nachstehender Tabelle sind den im Voranschlag des Finanzjahres 2017 veranschlagten Interessentenbeiträgen die tatsächlichen diesbezüglichen Einnahmen (Beträge in Euro) gegenübergestellt:

	<b>VA 2017</b>	<b>RA 2017</b>
Wasseranschlussgebühren	20.000	554
Kanalanschlussgebühren	40.000	925
Verkehrsflächenbeiträge	16.000	0

Die Vorschreibung der Interessentenbeiträge wurde laut Auskunft des Bürgermeisters vom zuständigen Kassenleiter im Finanzjahr 2017 verabsäumt. Auch bis zum Zeitpunkt der Prüfung war die Vorschreibung nicht erfolgt. Die erforderlichen Ermittlungsverfahren wurden nunmehr ab Ende Oktober 2018 eingeleitet (z.B. Parzelle Nr. 69/7, KG Gallspach, Baufertigstellung 28.03.2017, Einleitung Ermittlungsverfahren 31.10.2018 oder Parzelle Nr. 430/6, KG Gallspach, Baufertigstellung 28.03.2017, Einleitung Ermittlungsverfahren 31.10.2018).

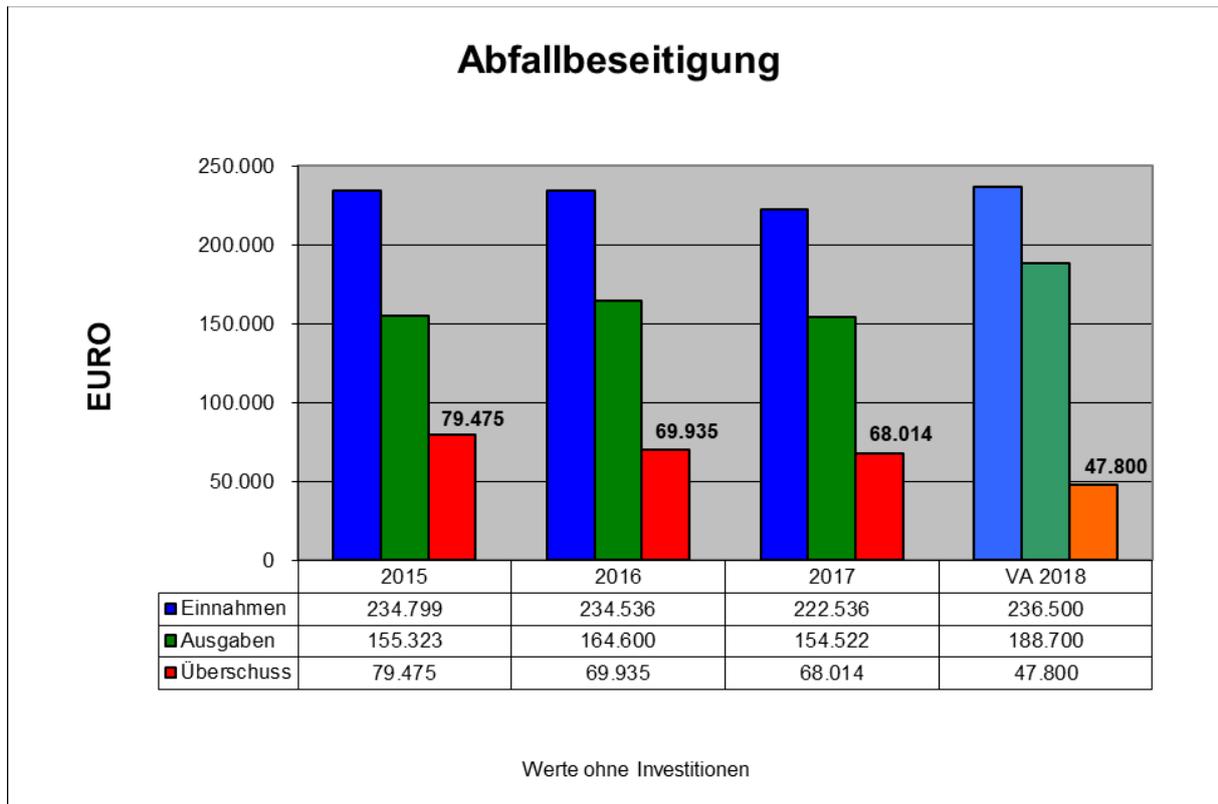
*In diesem Zusammenhang wird daher auf die Bestimmungen des § 17 Abs. 3 Oö. GemHKRO hingewiesen, wonach die Gemeinde ihre Einnahmen rechtzeitig im vollen Umfang zu erzielen hat. Es ist in Zukunft besonders darauf zu achten, dass der Zeitpunkt der Vorschreibung der Interessentenbeiträge in enger zeitlicher Nähe zum Entstehen des Abgabenspruches steht.*

## Gewinnentnahmen von marktbestimmten Betrieben

Laut Voranschlagserlass für das Finanzjahr 2018 haben die Ausgleichsbuchungen zwischen den marktbestimmten Betrieben (Gewinnentnahme bzw. Investitions- und Tilgungszuschuss) und dem Ansatz 914 ab dem Finanzjahr 2018 zu entfallen.

*Dies ist bei den Einrichtungen Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Wohngebäude Florianihof ab dem Rechnungsabschluss 2018 zu berücksichtigen.*

## Abfallbeseitigung



Die Einrichtung Abfallabfuhr erwirtschaftete in den Finanzjahren 2015 bis 2017 jeweils Überschüsse zwischen 68.014 Euro und 79.475 Euro. Die Betriebsüberschüsse wurden im Betrachtungszeitraum zur Gänze zur Stärkung im ordentlichen Haushalt belassen.

Der Voranschlag 2018 budgetiert einen sinkenden Überschuss in Höhe von 47.800 Euro, der aus höheren Transferzahlungen an den Bezirksabfallverband, aus steigenden Vergütungsleistungen sowie hohen Ausgaben für Schadensfälle (Abschreibung uneinbringlicher Gebühren) resultiert.

### Abfallgebühren

Die Marktgemeinde Gallspach verrechnet jährliche Abholgebühren je Behältnis und Volumen. Die Gebühren (jeweils exkl. USt.) sind seit 1.1.2013 wie folgt festgesetzt:

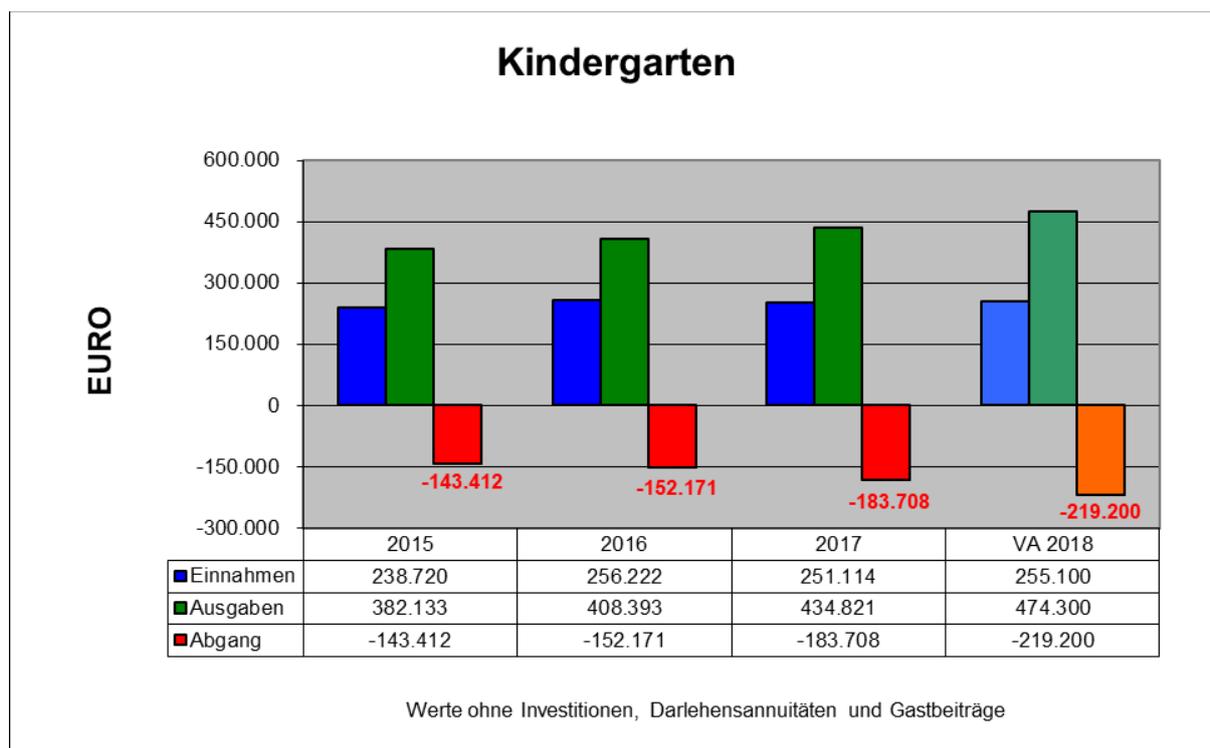
Gebühr pro Abfallsack 60 Liter	8,09
Gebühr pro Abfalltonne 90 Liter	9,73
Gebühr pro Abfalltonne 120 Liter	13,00
Gebühr pro Abfallcontainer 800 Liter	86,55
Gebühr pro Abfallcontainer 1100 Liter	118,91

Aufgrund der gegebenen Ausgabendeckung sind Maßnahmen im Gebührenbereich nicht unmittelbar erforderlich.

*Die Ausgabendeckung bei der Einrichtung Abfallbeseitigung ist einschließlich einer an den tatsächlichen Kosten bemessenen Verwaltungskostentangente auch in Zukunft sicherzustellen.*

*Aufgrund der jährlichen hohen Überschüsse wird die Bildung einer zweckgebundenen Rücklage für sinnvoll erachtet.*

## Kindergarten



Die Marktgemeinde betreibt einen Kindergarten nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes. Die Betreuungseinrichtung war während des Prüfungszeitraumes viergruppig (davon eine Integrationsgruppe) und mit Mittagsbetrieb geführt.

Die Öffnungszeiten des Kindergartens ist von Montag bis Donnerstag von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Freitag von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr festgesetzt. Randzeiten sind von 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr (Frühdienst) sowie von 15:00 Uhr bis 16:00 Uhr (Spätdienst) festgelegt. Die Hauptferien beginnen nach dem letzten Freitag im Juli und enden vor dem ersten Montag im September des nächsten Arbeitsjahres. In den Weihnachts-, Oster- und Pfingstferien ist der Kindergarten geschlossen.

Der Kindergarten verzeichnete in den Jahren 2015 bis 2017 einen Gesamt-Abgang in Höhe von 779.291 Euro. Die deutliche Abgangserhöhung im Finanzjahr 2017 wurde seitens der Marktgemeinde neben den allgemeinen Bezugserhöhungen, den der Gehaltsautomatik unterliegenden Vorrückungen sowie Änderungen von Beschäftigungsausmaßen mit der Einstellung von Karenzvertretungen argumentiert.

Einen detaillierten Überblick über die Entwicklung der Kinderzahlen sowie den Pro-Kopf-Abgang gibt die nachfolgende Aufstellung:

Jahr	Kinderzahl Oö. KBG	tats. Kinderzahl			Abgang je Kind (in Euro)
		Kinderzahl	Kinder Ø	davon I- Kinder	
<b>2015/2016</b>	84	85 – 88	86,5	3	1.658
<b>2016/2017</b>	84	81 – 87	84	3	1.812
<b>2017/2018</b>	84	87 – 89	88	4	2.088
<b>2018/2019</b>	84	84 – 88	86	4	2.549

Während die Abgangshöhe der Finanzjahre 2015 und 2016 sich noch im Rahmen des landesweiten Durchschnitts bewegte, lag der Abgang des Finanzjahres 2017 bereits über dem Durchschnittswert. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass der Personalaufwand der Leiterin des Kindergartens und der Krabbelstube zur Gänze dem Unterabschnitt 2400 'Kindergärten'

angelastet wird. Der im Voranschlag 2018 prognostizierte weitere erhebliche Anstieg des Abganges sollte aufgrund der zum Prüfungszeitpunkt vorliegenden Zahlen in diesem Ausmaß nicht eintreten.

*Die Marktgemeinde sollte aufgrund des jährlich ansteigenden Abganges die finanzielle Entwicklung genau im Auge behalten. Um kostendämpfend auf die Gebarung des Kindergartens einwirken zu können, sind die Betreuungs- bzw. Öffnungszeiten in regelmäßigen Abständen auf ihre bedarfsgerechte Notwendigkeit hin zu überprüfen und ist der dafür erforderliche Personaleinsatz entsprechend anzupassen. Ziel muss sein, stets die im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten wirtschaftlichste Betreuungsform umzusetzen.*

## Materialbeiträge

Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge in Höhe von 7 Euro pro Kind und Monat (für 11 geöffnete Monate) eingehoben. Der Prüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 28. August 2017 im Zuge der Überprüfung der Einnahmen und Ausgaben des Materialbeitrages im Kindergartenjahr 2016/2017 einen Abgang von rund 625 Euro (Kindergarten und Krabbelstube) festgestellt. Für das Kindergartenjahr 2017/2018 lag keine Beitragsabrechnung vor. Entsprechend § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 können Materialbeiträge nach tatsächlichem Aufwand bis maximal 111 Euro pro Arbeitsjahr eingehoben werden. Die widmungsgemäße Verwendung der Beiträge ist spätestens am Ende des Arbeitsjahres für die Eltern einsehbar darzustellen.

*Die Marktgemeinde hat zukünftig jeweils nach Ablauf eines Arbeitsjahres den geforderten Nachweis zu erstellen und erforderlichenfalls den Materialbeitrag entsprechend dem tatsächlichen Aufwand festzusetzen.*

## Kindergarten-transport und Busbegleitung

Die Beförderung der Kinder wird von einem Busunternehmen abgewickelt, wobei im Prüfungszeitraum neben den Kindergartenkindern auch Schüler/-innen (im Kindergartenjahr 2017/2018 sieben Schüler/-innen) transportiert wurden. Die Busbegleitung der Kindergartenkinder oblag im Kindergartenjahr 2017/2018 einer nicht ganzjährig beschäftigten Angestellten. Ab dem Kindergartenjahr 2018/2019 erfolgt die Busbegleitung durch die Kindergartenhelferinnen, wobei den vorgelegten Unterlagen (Arbeitsplatzbeschreibungen, Dienstpläne, u.dgl.) die dafür aufzuwendenden Personaleinheiten noch nicht abzuleiten waren.

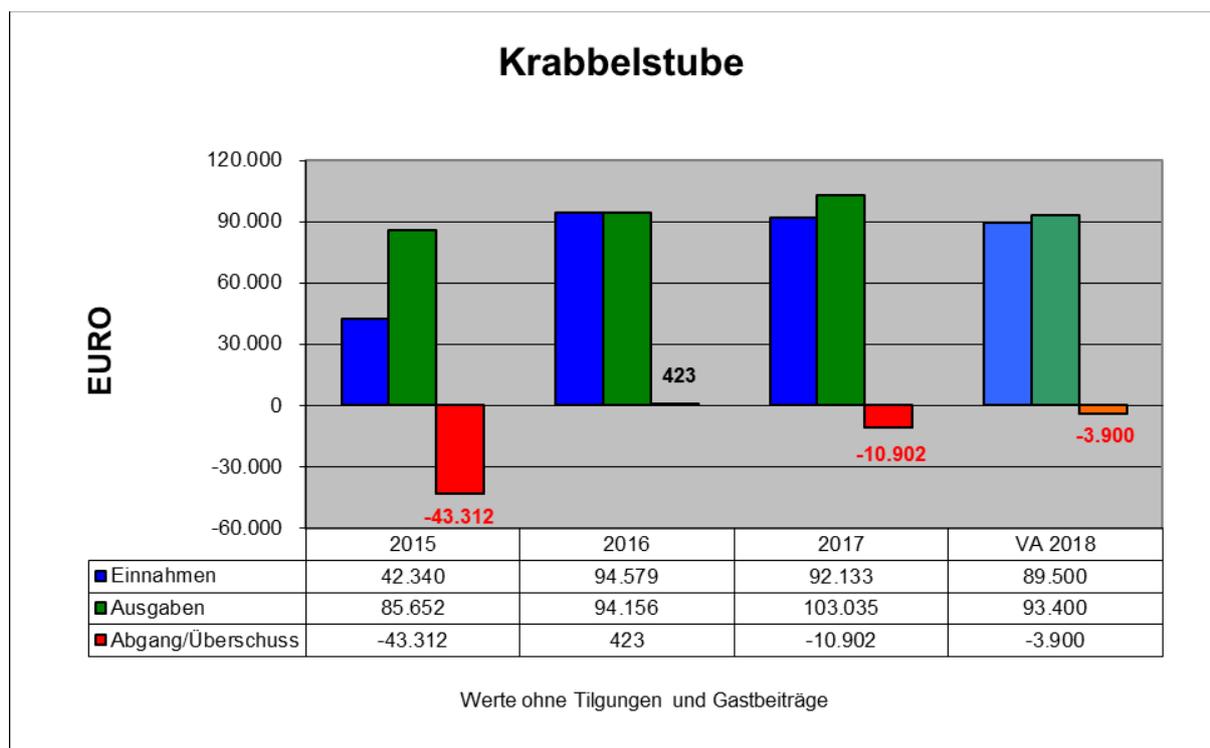
Nachstehende Tabelle gibt Auskunft über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben:

	2015	2016	2017
Transportkosten	9.372	8.834	9.106
- Landesbeitrag Transport	2.464	3.583	4.857
- Bundesbeitrag Schülertransport	3.523	4.085	3.540
<b>Abgang Transport</b>	<b>3.385</b>	<b>1.166</b>	<b>709</b>
Personalkosten Busbegleitung	2.819	1.825	3.004
- Elternbeiträge Busbegleitung	1.464	1.389	1.394
<b>Abgang Busbegleitung</b>	<b>1.355</b>	<b>436</b>	<b>1.610</b>
Anzahl beförderte Kindergartenkinder	15	13,25	15,5
<b>Abgang Busbegleitung/Kind/Jahr</b>	<b>90</b>	<b>33</b>	<b>104</b>
<b>Abgang gesamt:</b>	<b>4.740</b>	<b>1.602</b>	<b>2.319</b>

Für die Busbegleitung wurde in den Jahren 2016 und 2017 ein monatlicher Elternbeitrag von 10 Euro je Kind (inkl. USt.) eingehoben. Für das Jahr 2018 erfolgte eine Erhöhung des Elternbeitrages auf 12 Euro (inkl. USt.). Der Ausgabendeckungsgrad war zum Zeitpunkt der Prüfung noch schwer zu beurteilen.

*Zielsetzung sollte die Heranführung des Angebotes Busbegleitung an die Ausgabendeckung sein. Sofern nicht darunter Ausgabendeckung gegeben ist, sollte eine Erhöhung des Elternbeitrages schrittweise auf monatlich 25 Euro (brutto) pro Kind erfolgen.*

## Krabbelstube



Die zweigruppige Krabbelstube wird in Kooperation mit der Nachbargemeinde Meggenhofen geführt. Die Marktgemeinde Gallspach hat sich in einer Vereinbarung (im Gemeinderat beschlossen am 27. Juni 2013) verpflichtet, drei Kinder aus der Gemeinde Meggenhofen in der Krabbelstube zu betreuen, wofür die Gemeinde Gastbeiträge entsprechend Oö. Elternbeitragsverordnung zu leisten hat.

Die Betreuungseinrichtung verzeichnete in den Jahren 2015 bis 2017 einen Gesamtabgang in Höhe von 53.791 Euro.

Die Öffnungszeiten sind seit September 2018 in einer Gruppe mit Montag bis Freitag von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr sowie in der zweiten Gruppe von 07:30 Uhr bis 15:00 Uhr festgelegt. Die Mittagsverpflegung erfolgt in der gemeindeeigenen Ausspeisung. Die Ferien sind analog dem Kindergartenbetrieb festgelegt.

Einen detaillierten Überblick über die Entwicklung der Gruppen- und Kinderzahlen in der Krabbelstube gibt die nachfolgende Aufstellung:

Kindergartenjahr	2014/2015	2015/2016	2016/2017	2017/2018	2018/2019
<b>Gruppenanzahl</b>	1	2	2	2	2
<b>Ø Kinderanzahl</b>	10	21	20	19	23

In einer Kinderbetreuungseinrichtung ist eine Überschreitung der Kinderhöchstzahl um maximal zwei Kinder pro Gruppe ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig. Aufgrund von Platzsharing war die Einholung einer Zustimmung im Prüfungszeitraum nicht notwendig.

*Auch im Bereich Krabbelstube muss Ziel sein, stets die im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten wirtschaftlichste Betreuungsform umzusetzen.*

Die Einrichtungen Kindergarten, Krabbelstube und Schülerausspeisung befinden sich in einem gemeinsamen Gebäude. Die Betriebskosten der Betreuungseinrichtungen werden anteilmäßig in einem Verhältnis von 67 % (Kindergarten) zu 21 % (Ausspeisung) zu 12 % (Krabbelstube) aufgeteilt. Grundlage bildet die Fläche der jeweiligen Räumlichkeiten.

Bei der Anschaffung von Gebrauchs- und Verbrauchsgütern wie beispielsweise Bastelmaterialien oder gemeinsam genutzter Betriebsausstattung werden die Aufwendungen zwischen Kindergarten und Krabbelstube im Verhältnis zwei zu eins (vier Kindergartengruppen, zwei Krabbelgruppen) aufgeteilt. Die Elternbeiträge für das Material hingegen werden nicht auf die Krabbelstube umgelegt.

*Ab sofort sind auch die Einnahmen aus Materialbeiträgen auf den Unterabschnitt 2408 ‚Krabbelstube‘ umzulegen.*

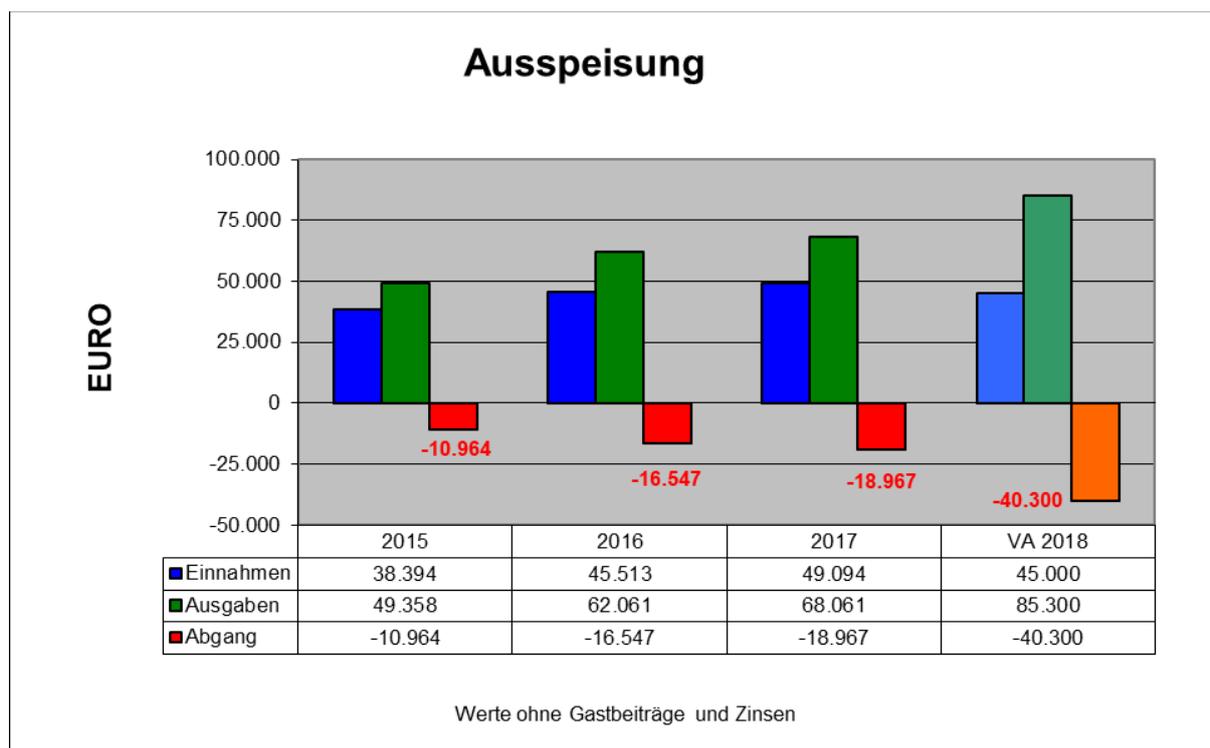
Eine Umlegung des Gehaltes der Leiterin der Kinderbetreuungseinrichtung auf die Krabbelstube erfolgte bislang ebenso wenig.

*In Zukunft sind die Stunden für die Leitertätigkeit in der Krabbelstube beim Ansatz 2408 ‚Krabbelstube‘ zu verbuchen.*

Die Elternbeiträge für Kinder unter drei Jahren (Krabbelgruppen) sind entsprechend der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 festgesetzt.

*Die vereinnahmten Gastbeiträge beim Kindergarten und der Krabbelstube sind bei der Post 8177 zu verbuchen (Voranschlagserlass 2015).*

## Ausspeisung



Für die Kinder aus der Volksschule, dem Kindergarten und der Krabbelstube, sowie das Schul- und Kindergartenpersonal besteht die Möglichkeit der Mittagsverpflegung in der gemeindeeigenen Ausspeisung.

Die Einrichtung verzeichnete im Prüfungszeitraum jährlich Defizite von insgesamt 46.478 Euro. Der Voranschlag 2018 prognostiziert einen Fehlbetrag in Höhe von 40.300 Euro. Das Defizit wird sich somit im Vergleich zum Rechnungsabschluss 2017 mehr als verdoppeln, wofür eine Abfertigungszahlung verantwortlich zeichnet.

Innerhalb des Prüfungszeitraumes haben sich die Essensentgelte wie folgt entwickelt:

	2015	2016	2017	2018
<b>Tarif Erwachsene</b>	4,00	4,10	4,50	4,70
<b>Tarif Kinder</b>	2,90	3,00	3,00	3,10

Grundsätzlich haben die Gemeinden bei privatrechtlichen Entgelten und somit auch bei der Schülerspeisung und bei der Verabreichung von Mahlzeiten in Kinderbetreuungseinrichtungen kostendeckende Entgelte einzuheben. Dies wird nicht erreicht, allerdings wurden im Betrachtungszeitraum die in den Voranschlagserlässen für das jeweilige Finanzjahr vorgesehenen Mindestentgelte in Rechnung gestellt.

*In Hinblick auf die steigenden Fehlbeträge wird eine jährliche Erhöhung der Tarife zumindest entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex als sinnvoll erachtet. Sollten Mittagessen in Zukunft auch an "betriebsfremde" Personen abgegeben werden, so ist jedenfalls ein kostendeckendes Entgelt von diesen Personen einzuheben.*

Im Ausspeisungsbetrieb sind eine Köchin (GD 19) und eine Hilfskraft (GD 21) mit einem Gesamtbeschäftigungsausmaß von 1,125 PE angestellt. Nähere Ausführungen dazu finden sich beim Punkt Personal.

Die Anzahl der ausgegebenen Portionen hat sich wie folgt entwickelt:

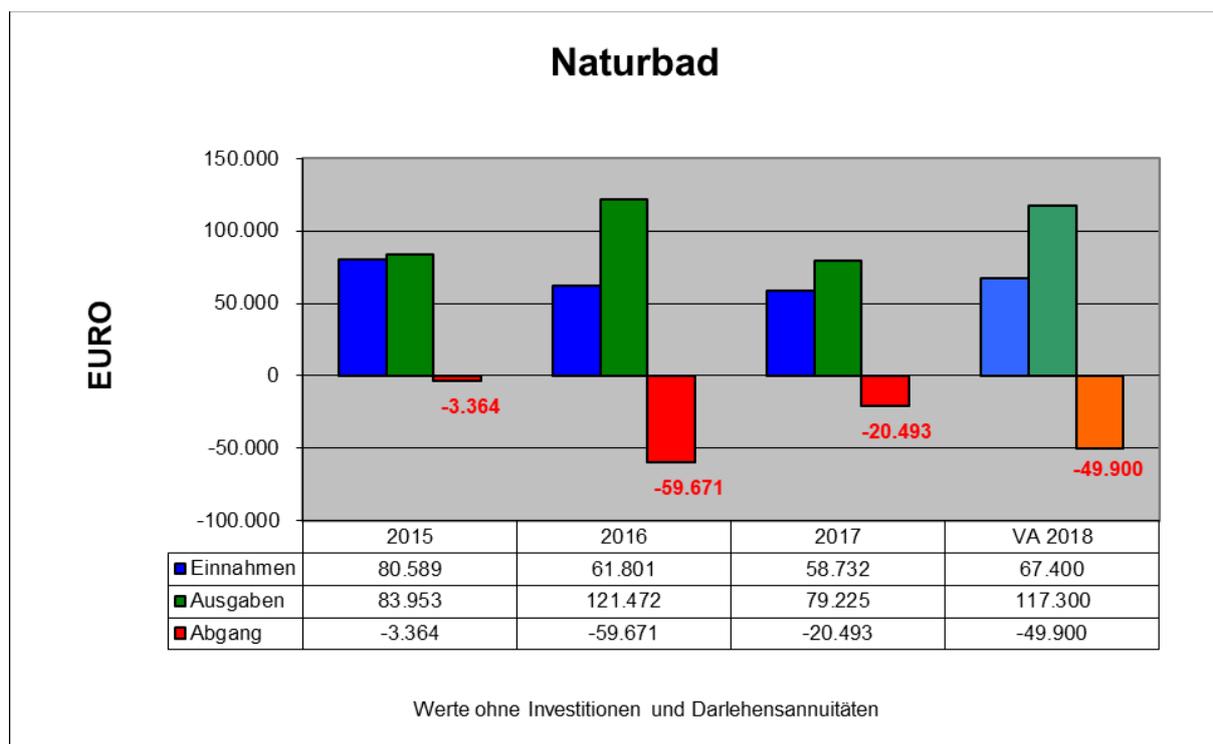
	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>
<b>Portionen Krabbelgruppen</b>	1.136	1.846	2.535
<b>Portionen Kindergarten</b>	5.742	6.284	6.784
<b>Portionen Schulkinder</b>	6.391	5.187	5.571
<b>Portionen Erwachsene</b>	672	667	490
<b>Gesamt</b>	<b>13.941</b>	<b>13.984</b>	<b>15.380</b>

Im laufenden Jahr 2018 waren zum Prüfungszeitpunkt rund 12.200 Portionen ausgegeben.

*Im Sinne der Kostenwahrheit sind sämtliche anfallende Einnahmen und Ausgaben der Einrichtung beim Unterabschnitt 2320 ‚Schülerspeisung‘ zu erfassen.*

*Die Nachmittagsbetreuung in der Volksschule ist im Falle einer ganztägigen Schulform beim Unterabschnitt 2118 oder 2119 ‚Tagesbetreuung bei gzt. Schulform‘ zu verbuchen, andernfalls beim Unterabschnitt 2321 ‚Schülerbetreuung außerhalb Hort und gzt. Schulform‘.*

## Naturbadeanlage



Die im Jahr 2007 eröffnete Naturbadeanlage erstreckt sich über eine Gesamtfläche von ca. zwei Hektar. Neben den Bademöglichkeiten (Schwimmerbecken mit Sprungturm und Nichtschwimmerbereich) stehen den Gästen Beachvolleyballplätze, eine Kletterwand und ein Tischtennistisch sowie ein umfangreicher Wasserspielplatz zur Verfügung.

Der Badebetrieb verzeichnete in den Jahren 2015 bis 2017 ein Gesamtdefizit von rund 83.529 Euro bzw. Jahresdefizite von durchschnittlich rund 27.843 Euro. Der vergleichsweise hohe Abgang im Jahr 2016 ist auf die Erneuerung der Sitzstufenanlage zurückzuführen. Sanierungsmaßnahmen größeren Ausmaßes sind mittelfristig keine angedacht. Im Voranschlag 2018 sind Instandhaltungsaufwendungen in Höhe von insgesamt 20.000 Euro budgetiert.

Im Prüfungszeitraum wurden beim Abschnitt 8310 'Naturbäder' laufend hohe Vergütungsleistungen ausgewiesen (2015: 45.732 Euro, 2016: 51.422 Euro, 2017: 38.300 Euro). Dies deshalb, weil die Lohnkosten des Badewarts gänzlich beim Abschnitt 6170 'Bauhöfe' verbucht und mittels Vergütungsleistungen vom Abschnitt 8310 ersetzt werden.

Die Naturbadeanlage ist alljährlich, abhängig von der Witterung, durchgehend in den Monaten Mai bis September geöffnet. Die tägliche Öffnungszeit ist mit 09:30 Uhr bis 19:30 Uhr festgelegt.

Die Statistik des Freibades über die Besucherzahlen und Öffnungstage stellt sich für den Betrachtungszeitraum nachfolgend dar, wobei die ausgewiesenen Schwankungen vor allem auf unterschiedliche Wetterlagen zurückzuführen sind:

Jahr	2015	2016	2017	2018
<b>Badetage</b>	70	69	78	89
<b>Besucher</b>	27.613	16.282	19.818	20.981

Einen Teil der Eintritts-Tarife hat der Gemeinderat zuletzt für die Badesaison 2018 erhöht. Diese stellen sich auszugsweise wie folgt dar:

<b>Personenkreis</b>	<b>Erwachsene</b>	<b>Kinder</b>	<b>Familien</b>
<b>Tageskarte</b>	4,50	2,00	-
<b>Ermäßigungskarten</b>	3,50	1,50	-
<b>Saisonkarte</b>	50,00	25,00	90,00

*Zur Verbesserung des Betriebsergebnisses ist eine Valorisierung der Eintrittsentgelte vor Beginn jeder Badesaison zu realisieren. Darüber hinaus sollte die Angemessenheit der Öffnungszeiten, beispielsweise außerhalb der Sommerferien, überprüft werden.*

Aufgrund eines Einbruchschadens im Jahr 2017 hat die Marktgemeinde eine Versicherungsleistung in Höhe von 2.700 Euro erhalten. Dieser Betrag wurde ausgabenseitig als Minusbetrag verbucht.

*Leistungen von Versicherungsträgern sind künftig einnahmenseitig bei Post 8290 ‚Sonstige Einnahmen‘ zu verbuchen (Bruttoprinzip).*

#### Vermietung Gastwirtschaft

Der bei der Badeanlage gelegene Gastbetrieb inkl. Terrasse befindet sich im Eigentum der Marktgemeinde und wird verpachtet. Der Mietzins für das Badrestaurant (verpachtete Fläche gesamt 240 m<sup>2</sup>, exkl. Terrasse) beträgt monatlich 550 Euro, die monatliche Betriebskosten-Vorauszahlung beläuft sich auf 420 Euro (jeweils exkl. USt.). Für die Pachtentgelte wurde eine Wertsicherung vereinbart.

Der Mietzins (rund 2,29 Euro je m<sup>2</sup>) kann im Vergleich mit ähnlich gelegenen Geschäftslokalen als sehr gering bezeichnet werden. In diesem Zusammenhang wird auch angemerkt, dass die Marktgemeinde die Versicherung für das Restaurantgebäude trägt (Prämie 2017: 832 Euro).

*Die Marktgemeinde sollte den Pauschalmietzins einer Neubewertung unterziehen. Bei Zugrundelegung eines angemessenen Mietzinses von 6 Euro je m<sup>2</sup> könnte die Marktgemeinde Mehreinnahmen von monatlich bis zu 900 Euro lukrieren.*

## Weitere wesentliche Feststellungen

### *Repräsentationsausgaben und Verfügungsmittel*

Die Repräsentationsausgaben und Verfügungsmittel bewegten sich im Betrachtungszeitraum innerhalb der gemäß § 2 Abs. 5 Z 2 und 3 Oö. Gemeindehaushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung (Oö. GemHKRO) verordneten Höchststrahmen, im Finanzjahr 2017 wurde allerdings der Voranschlagsbetrag der Verfügungsmittel überschritten:

<b>Repräsentationsausgaben</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>VA 2018</b>
Höchstgrenze lt. GemHKRO	7.405	7.650	7.918	8.608
Ansatz lt. VA	6.000	6.000	6.000	6.000
Ausgaben lt. RA	4.676	3.284	5.055	
% des VA-Betrages	77,9	54,7	84,3	
<b>Verfügungsmittel</b>				
Höchstgrenze lt. GemHKRO	14.810	15.300	15.836	17.216
Ansatz lt. VA	12.200	12.200	12.200	12.200
Ausgaben lt. RA	12.041	11.004	13.593	
% des VA-Betrages	98,7	90,2	111,4	

Laut Kassenleiter resultierte die Überschreitung im Rechnungsjahr 2017 aus der irrtümlich doppelten Sollstellung eines Betrages von 1.738 Euro für Weihnachtsgutscheine.

*Zukünftig ist zu beachten, dass der vom Gemeinderat festgesetzte Voranschlagsbetrag entsprechend § 2 Abs. 6 Oö. GemHKRO keinesfalls überschritten werden darf.*

Im Jahr 2017 hat der Bürgermeister für beide Zwecke 16.910 Euro (abzgl. der doppelten Sollstellung) bzw. rund 6 Euro je Einwohner (2.839 Einwohner zum 31.10.2015) ausgegeben. Im Vergleich dazu wurden von den Gemeinden des Bezirkes Grieskirchen 2017 durchschnittlich rund 5 Euro je Einwohner aufgewendet.

Im Umgang mit Repräsentationsausgaben und Verfügungsmitteln kommt insbesondere auch den Gebarungsgrundsätzen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit besondere Bedeutung zu.

*Es ergeht daher die Empfehlung, die Ausgaben im Bereich der Repräsentationsausgaben und Verfügungsmittel zu reduzieren.*

Nach § 2 Abs. 5 Oö. GemHKRO sind als Repräsentationsausgaben jene Mittel anzusehen, die vom Bürgermeister für die Vertretung der Gemeinde nach außen bei Empfängen und ähnlichen Veranstaltungen mit vorwiegend kommunalpolitischer Bedeutung verwendet werden können. Die Verfügungsmittel stehen dem Bürgermeister zur Leistung von nur geringfügigen Ausgaben, die der Art nach im ordentlichen Voranschlag nicht vorgesehen sind, aber auch der Erfüllung von Gemeindeaufgaben dienen, zur Verfügung.

Bei der stichprobenartigen Durchsicht von Belegen war festzustellen, dass Rechnungen für Bewirtungen und Getränkeankäufe nicht nur den Verfügungsmitteln sondern auch den Repräsentationsausgaben zugeordnet waren. Eine unsachgemäße Verwendung von Repräsentationsausgaben oder Verfügungsmitteln konnte nicht festgestellt werden.

*Auf die korrekte Zuordnung ist zu achten.*

## Feuerwehrwesen

In der Marktgemeinde bestehen zwei Freiwillige Feuerwehren mit insgesamt 128 Mitgliedern, die sich wie folgt aufteilen:

	Aktive	Reserve	Jugend
FF Gallspach	40	10	10
FF Enzendorf	49	12	7
<b>Gesamt</b>	<b>89</b>	<b>22</b>	<b>17</b>

Der Fahrzeugbestand der Feuerwehren stellt sich wie nachfolgend dar:

Feuerwehr	Fahrzeugbestand	
	Bezeichnung	Baujahr
Gallspach	Kommandofahrzeug	2001
	Kleinlöschfahrzeug	2007
	Tanklöschfahrzeug	2001
	Einachsanhänger	1991
Enzendorf	Mannschaftstransportfahrzeug	2009
	Löschfahrzeug	2000
	Zentralachsanhänger	2018

Neuanschaffungen im Bereich des Feuerwehrfuhrparks sind in der Mittelfristigen Investitionsplanung bis 2022 nicht vorgesehen.

Im Prüfungszeitraum stellte sich die Gebarung der Freiwilligen Feuerwehren im ordentlichen Gemeindehaushalt insgesamt wie folgt dar:

	2015	2016	2017	VA 2018
Ausgaben	35.000	30.003	34.066	17.000
Einnahmen	1.300	0	1.200	2.200
<b>Netto-Aufwand</b>	<b>33.700</b>	<b>30.003</b>	<b>32.866</b>	<b>14.800</b>
Netto-Aufwand je EW (Einwohnerzahl 3.055)	11	10	11	5

Die vergleichsweise hohen Ausgaben in den Finanzjahren 2015 bis 2017 sind zurückzuführen auf eine Sondersubvention für die FF Gallspach in Höhe von insgesamt 50.000 Euro für einen Zubau zum Feuerwehr-Depot.

Im Voranschlag 2018 ist ein Rückgang des Pro-Kopf-Aufwandes auf rund 5 Euro prognostiziert, womit die Marktgemeinde unter dem bezirksweiten Durchschnitt liegt.

Sämtliche Ausgaben werden aus dem Globalbudget der einzelnen Feuerwehren bestritten, welches den beiden Freiwilligen Feuerwehren jährlich von der Marktgemeinde zur Verfügung gestellt wird. An Globalbudgets wurden im Finanzjahr 2017 insgesamt 19.000 Euro ausbezahlt.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 3. November 2005 Globalbudget-Vereinbarungen mit den Freiwilligen Feuerwehren gemäß § 23 Abs. 5 der Oö. GemHKRO beschlossen. Es wurde unter anderem festgelegt, dass die Rechenschaftsberichte der Feuerwehren über die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel jährlich im Rahmen der Rechnungsabschlussprüfung vom Prüfungsausschuss zu überprüfen sind und das Prüfungsergebnis dem Gemeinderat vorzulegen ist. Im Prüfungszeitraum ist der Prüfungsausschuss seinem Auftrag nicht nachgekommen.

*In Zukunft hat der Prüfungsausschuss auch die Globalbudget-Abrechnungen der beiden Feuerwehren sowie die zugehörigen Belege einer Überprüfung zu unterziehen und dem Gemeinderat darüber zu berichten.*

Kostensätze entsprechend der Feuerwehr-Tarifordnung bzw. der Gebührenordnung werden von den beiden Feuerwehren vorgeschrieben und vereinnahmt.

*Hinkünftig sind die aus kostenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren erzielten Einnahmen aus der Tarif- bzw. Gebührenordnung im ordentlichen Haushalt der Marktgemeinde darzustellen.*

Der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplan entsprechend den Bestimmungen der Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung befindet sich laut Auskunft des zuständigen Mitarbeiters in Ausarbeitung.

### **Bauhof und Fuhrpark**

Für Leistungen des Handwerklichen Dienstes (1 Reinigungskraft und 6 Bauhofmitarbeiter) wurden im Finanzjahr 2017 Vergütungen in Höhe von 202.261 Euro verrechnet.

Die Bauhofgebarung wies im Finanzjahr 2017 einen relativ hohen Abgang in Höhe von 82.427 Euro aus, der vor allem auf die hohen Bauhofeigenleistungen (2017: 634 Stunden der Mitarbeiter) zurückzuführen war.

Die Fuhrparkgebarung hingegen wies einen Gesamt-Überschuss in Höhe von 16.131 Euro aus. Dies lag daran, dass die Stundensätze nicht jährlich berechnet werden, sondern ein fixer Tarif je Einsatzstunde und Fahrzeug festgelegt wurde.

*Künftig sind nur mehr jene Stunden dem Bauhof anzulasten, die im tatsächlichen Umfang diesem Bereich zuzuordnen sind. Die Stunden für die Bauhofverwaltung sind ebenfalls prozentuell auf die einzelnen Kostenstellen aufzuteilen. Die Vergütungssätze sind so zu verrechnen, dass sämtliche beim Bauhof entstehenden Kosten abgedeckt werden und die Bauhof- und Fuhrparkgebarungen ein weitgehend ausgeglichenes Ergebnis zeigen.*

*Darüber hinaus sind die Vergütungsleistungen in Zukunft in `Vergütungen Personalkosten`, `Vergütungen Sonstige Ausgaben` und `Vergütungen Fuhrpark` in der 4. bis 6. Dekade zu untergliedern (sh. Beilage 9 der Richtlinien „Gemeindefinanzierung Neu“ der Direktion Inneres und Kommunales).*

Der Fuhrpark der Marktgemeinde stellt sich wie folgt dar:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Baujahr</b>
Bokimobil	2012
Kastenwagen (Citroen)	2016
Kastenwagen (Toyota)	2012
Zugmaschine (Fendt)	2006
Zugmaschine (Kubota)	2011
PKW	2006
Anhänger	2004

Neuanschaffungen sind nicht vorgesehen.

### **Winterdienst**

Der Winterdienst verursachte im Prüfungszeitraum jährlich steigende Ausgaben von durchschnittlich 39.243 Euro pro Jahr. Der Voranschlag 2018 prognostiziert Ausgaben in Höhe von 54.100 Euro.

Bei einer Gesamtstraßenlänge (Gemeindestraßen und Güterwege) von 29,8 Kilometern errechnen sich jährliche Winterdienstkosten je Kilometer zwischen 749 und 1.708 Euro. Die Gesamtkosten stellen sich im Jahr 2017, in Folge des vergleichsweise strengen Winters in der Saison 2016/2017, als vergleichsweise hoch dar.

Der Winterdienst auf den Gemeindestraßen und Güterwegen, Gehsteigen und Gehwegen wird von den gemeindeeigenen Bauhofarbeitern durchgeführt. Für Tätigkeiten wie Schneestangen setzen, Splittkehrung, -transport und -entsorgung werden Fremdleistungen zugekauft.

Der Abschnitt 8140 'Winterdienst' unterteilte sich in folgende Ausgabenpositionen:

	2015	2016	2017
Kostenbeitrag Landesstraßen	1.370	1.370	1.363
Vergütungen an Bauhof und Fuhrpark	13.118	15.692	33.246
Ankauf Streusalz	3.456	0	7.422
Ankauf Streusplitt	1.215	1.838	3.802
Investitionen	37	14.892	0
Geringwertige Wirtschaftsgüter	0	146	2.177
Instandhaltung Winterdienst-Geräte	830	183	478
Firmenleistungen	4.529	4.138	6.426
<b>Gesamt-Ausgaben</b>	<b>24.555</b>	<b>38.259</b>	<b>54.914</b>

Die Ausgaben 2017 wurden bei den Instandhaltungen um die Kosten für einen Schneekettenankauf (1.059 Euro) bereinigt, dieser wäre beim Fuhrpark zu verbuchen gewesen.

*Bei der Verbuchung ist zukünftig genauer zwischen Neuanschaffung bzw. Investition oder Instandhaltung zu differenzieren.*

In den bestehenden Dienstanweisungen für das Bauhofpersonal wurde nicht auf die Winterdienstrichtlinie RVS 12.04.12 Bezug genommen.

*Die Räumung und Streuung sollte grundsätzlich nach der Richtlinie RVS 12.04.12 erfolgen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der Richtlinie ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt in die Dienstanweisungen aufzunehmen.*

#### Gemeindestraßen und Güterwege

<b>Gemeindestraßen</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>
Instandhaltung	33.967	51.074	57.008
Vergütungen Bauhof	11.052	14.046	12.279
<b>Güterwege</b>			
Instandhaltung	0	0	0
Vergütungen Bauhof	175	1.426	473
Beitrag WEV	2.672	2.672	2.672

Die Erhaltung des Gemeindestraßennetzes verursachte im Prüfungszeitraum Kosten in Höhe von durchschnittlich rund 59.800 Euro. Der Aufwand stellt sich im Vergleich mit ähnlich strukturierten Gemeinden als hoch dar, zumal auch im außerordentlichen Haushalt ein Straßenbauvorhaben mit einem jährlichen Kostenrahmen von 220.000 Euro besteht.

*Die Marktgemeinde sollte unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit den Bereich Straßenerhaltung einer Ausgabenanalyse unterziehen.*

Für die Instandhaltung der Güterwege hat die Marktgemeinde einen an der Länge des Wegenetzes bemessenen jährlichen Beitrag an den Wegeerhaltungsverband zu leisten.

*Hinkünftig ist für den Beitrag an den Wegeerhaltungsverband die laut Kontierungsleitfaden vorgesehene Voranschlagsstelle 1/6160-7520 heranzuziehen.*

## Straßenbeleuchtung

Für die Erneuerung und Instandhaltung der Straßenbeleuchtung schlugen im Prüfungszeitraum jährlich hohe Aufwendungen zu Buche:

	2015	2016	2017	VA 2018
Investitionen	20.002	24.825	28.399	30.000
Instandhaltungen	8.487	15.481	10.639	10.000

Im Bereich der Investitionen wurden im Prüfungszeitraum lediglich von einem ortsansässigen Unternehmer Angebote eingeholt.

*Zur Förderung des Wettbewerbes sind auch bei Direktvergaben zumindest drei Vergleichsangebote einzuholen.*

Die Marktgemeinde nahm die Möglichkeit der Mitfinanzierung von Investitionen im Bereich Straßenbeleuchtung durch Bedarfszuweisungsmittel im Prüfungszeitraum nicht in Anspruch. Laut den Bestimmungen der „Gemeindefinanzierung Neu“ werden ab dem Finanzjahr 2018 für die Errichtung oder Erneuerung von Straßenbeleuchtungen grundsätzlich keine Bedarfszuweisungsmittel aus dem Projektfonds mehr gewährt.

Entsprechend § 69 Abs. 3 Oö. GemHKRO stellt für den Jahresabschluss der Bücher der letzte Tag des jeweiligen Jahres den Abschlusstag dar. Daher hat die Sollstellung von Rechnungen, die spätestens mit 31. Dezember beim Gemeindeamt einlangen und deren Rechts- und Entstehungsgrund ins betreffende Jahr fällt, auch wenn das Zahlungsziel im neuen Haushaltsjahr liegt, noch im alten Jahr zu erfolgen. Davon abweichend hat die Marktgemeinde eine erst im April 2018 eingelangte Rechnung bereits mit 31. Dezember 2017 zum Soll gestellt (Beleg Nr. 4150/2017 22.062 Euro).

*Eine Sollstellung aufgrund eines vorliegenden Angebotes ist nicht zulässig. Rechnungen, die nicht bis 31. Dezember einlangen, sind in Hinkunft nicht „zum Soll“ zu stellen.*

## Volksschule

Die Gebarung der Volksschule stellte sich in den Jahren 2015 bis 2017 nachfolgend dar:

	2015	2016	2017
Einnahmen	2.458	1.825	775
- Gastschulbeiträge	1.671	1.114	0
<b>Nettoeinnahmen</b>	<b>787</b>	<b>711</b>	<b>775</b>
Ausgaben	77.594	138.564	138.669
- Darlehensannuitäten	8.886	56.493	55.098
- Gastschulbeiträge		1.347	
<b>Nettoaussgaben</b>	<b>68.708</b>	<b>80.724</b>	<b>83.571</b>
<b>Netto-Aufwand</b>	<b>67.921</b>	<b>80.013</b>	<b>82.796</b>

Die Volksschule verursachte in den Jahren 2015 bis 2017 einen Gesamtaufwand in Höhe von 230.730 Euro. Der Anstieg der Ausgaben ab dem Finanzjahr 2016 stand im Zusammenhang mit dem Beginn der Tilgung des 2015 für die Volksschulsanierung aufgenommenen Darlehens. Ebenso erhöhte sich der Netto-Aufwand ab dem Finanzjahr 2016, wofür unter anderem aufgrund der Erweiterung des Schulgebäudes die Einstellung einer zusätzlichen Reinigungskraft mit 10 Wochenstunden ab 1. Oktober 2015 verantwortlich war.

Von Ausführungen zur Entwicklung der Schülerzahlen wurde im Bereich Volksschule schlussendlich abgesehen, nachdem trotz mehrwöchiger Wartezeit und mehrmaliger Urgezen durch den Kassenleiter vom Volksschuldirektor keine diesbezüglichen Informationen bzw. Unterlagen zur Verfügung gestellt wurden.

Zum 31. Dezember 2015 erfolgte die Sollstellung von Gastschulbeiträgen (für Volksschule und Schülerspeisung) für jeweils drei Schüler des Schuljahres 2014/2015 in Höhe von 1.958 Euro (sh. Belege Nr. 5881-5884/2015). Ein entsprechender Zahlungseingang (Ist-Buchung) war bis zum Prüfungszeitpunkt nicht festzustellen (Haushaltsstellen 2/211-817 und 2/249-817, schließliche Reste 1.671 Euro und 287 Euro). Laut Schulkostenrechnung für das Finanzjahr 2015 besuchte auch ein Gastschüler der Nachbargemeinde Grieskirchen die Volksschule Gallspach. Die Vorschreibung der Gastschulbeiträge in Höhe von 704 Euro (für Volksschule und Schülerspeisung) unterblieb allerdings (sh. Beilage zu den Belegen Nr. 3307 und 3427/2016).

*Die Vereinnahmung der ausstehenden Beträge ist unverzüglich zu betreiben.*

Auf Grundlage der vom Gemeinderat in der Sitzung am 15. Dezember 2009 genehmigten Vereinbarung wird die Höhe des Globalbudgets für den Betrieb der Volksschule jeweils im Rahmen der jährlichen Beschlussfassung des Voranschlages festgesetzt:

Jahr	Globalbudget (in Euro)	Überschuss laut Einnahmen-/Ausgabenrechnung
2015	16.000	2.797
2016	16.000	2.379
2017	16.000	3.064

Auch im Voranschlag 2018 war das Globalbudget mit 16.000 Euro vorgesehen. Im oberösterreichweiten Vergleich mit gleichartigen Einrichtungen ist das Globalbudget der Volksschule als sehr hoch zu bezeichnen. Dies auch deshalb, weil zusätzliche Ausgaben für dem Globalbudget zugeordnete Positionen auch in der Gemeindebuchhaltung verbucht waren (z.B. für geringwertige Wirtschaftsgüter, Druckwerke, Instandhaltung von Maschinen, usw.). In den Jahren 2015 bis 2017 bezifferten sich diese insgesamt mit rund 2.090 Euro, 1.630 Euro und 2.440 Euro.

*Im Sinne der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist das Globalbudget auf Einsparungen hin zu prüfen und zu kürzen. Als Konsolidierungsbetrag sollte zumindest ein Betrag von rund 4.000 Euro erzielt werden.*

In der Sitzung am 5. Dezember 2002 beschloss der Gemeinderat eine Regelung für die Benützung der Volksschulturnhalle durch Vereine. Entsprechend dieser Regelung haben ortsansässige Vereine eine kostengünstige Benützungsgebühr von 0,5 Euro pro Stunde zu entrichten. Die Abrechnung des Jahresbetrages erfolgt einmal jährlich durch die Amtskasse entsprechend dem Benützungsplan. Für den auswärtigen Veranstaltern bzw. Privatpersonen vereinzelt in Rechnung gestellten Tarif von 1,0 Euro pro Teilnehmer und Stunde konnte kein Beschluss des Gemeinderates vorgelegt werden.

In Anlehnung an § 17 Abs. 4 Oö. GemHKRO haben Gemeinden für die Überlassung von öffentlichen Räumlichkeiten an Dritte von diesen angemessene Benützungsentgelte (welche auch den Aufwand der Verwaltung für Reservierung und Vorschreibung inkludieren müssen) einzuheben. Für angefallene Betriebs- und Reinigungskosten sind den Nutzern jedenfalls kostendeckende Ersätze vorzuschreiben. Mit Schreiben der Direktion Inneres und Kommunales vom 5. Mai 2017, IKD(Gem)-570228/8-2017-Wj/Sy, wurde den Gemeinden unter anderem eine Muster-Tarifordnung für Sport- und Mehrzweckhallen zur Verfügung gestellt.

*Die Marktgemeinde hat auf Grundlage der Mustertarifordnung eine den aufsichtsbehördlichen Vorgaben entsprechende Tarifordnung für die Benützung der Volksschulturnhalle zu erlassen.*

### **Stromkosten**

Die Stromkosten der Marktgemeinde Gallspach betragen in den Jahren 2015 bis 2017 zwischen 44.941 Euro und 49.004 Euro. Der Stromverbrauch und die Ausgaben dafür je öffentlichem Gebäude stellen sich im Abrechnungszeitraum September/Oktober 2017 bis August/September 2018 wie folgt dar:

	<b>2017/2018</b>
<b>Ausgaben für Strom in Euro</b>	<b>45.752</b>
Verbräuche in kWh	
Amtsgebäude	14.102
Amtsgebäude – Heizung	13.827
Amtsgebäude – Gästeinfo	2.721
Amtsgebäude – Wohnung OG	2.673
FF-Depot Gallspach	6.345
Volksschule	21.713
Kindergarten, Krabbelstube, Ausspeisung	23.263
Musikverein	2.293
Musikpavillon	421
Gemeinschaftsraum Linzerstraße 5	1.075
Bauhof	11.230
Marktbrunnen	1.513
Straßenbeleuchtung	61.566
Naturbadeanlage	31.837
WVA – Hochbehälter	6.828
WVA – Drucksteigerung	3.469
WVA – Wasserwerk Oberndorf	82.507
<b>Gesamtverbrauch in kWh</b>	<b>287.383</b>
<b>Ø Stromkosten je kWh</b>	<b>0,1592</b>

Seit April 2017 besteht ein neuer Energieliefervertrag, wobei dieser zumindest bis Ende März 2020 läuft.

*Zur Kostendämpfung sollten Stromsparmöglichkeiten geprüft werden. In Zukunft sind die Stromkosten und -verbräuche zumindest in 3-Jahres-Intervallen einer Überprüfung zu unterziehen. Rechtzeitig vor Ablauf des Energieliefervertrages sollte die Marktgemeinde zudem Tarifvergleiche unter den Anbietern durchführen.*

Für die Stromkosten im Musikheim kommt seit jeher die Marktgemeinde auf. Im Prüfungszeitraum beziffern sich diese jährlich zwischen 736 Euro im Jahr und 442 Euro im Jahr 2017 (neuer Energieliefervertrag).

Es wird festgehalten, dass nicht in Rechnung gestellte Betriebskosten als freiwillige Förderungen ohne Sachzwang gewertet werden.

*Es wird als zumutbar erachtet, dem Musikverein die verbrauchsabhängigen Stromkosten gänzlich in Rechnung zu stellen.*

### **Versicherungen**

Für Versicherungen wendete die Marktgemeinde in den Jahren 2015 bis 2017 durchschnittlich 18.988 Euro auf.

<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>
18.515	19.117	19.331

Handlungsbedarf wird bei der bestehenden Elektronikversicherung für die EDV-Anlage des Amtsgebäudes, der Schule und der Feuerwehren gesehen. Mittlerweile wird der Abschluss solcher Versicherungen nicht mehr empfohlen.

*Die Marktgemeinde sollte die Elektronikversicherung zum nächstmöglichen Zeitpunkt kündigen. Damit verbunden ist ein Einsparungspotential von derzeit jährlich rund 465 Euro.*

Die Versicherungsverträge der Marktgemeinde wurden zuletzt im Jahr 2014 einer Risiko- und Vertragsanalyse unterzogen.

*Die Marktgemeinde sollte sämtliche Versicherungsverträge in regelmäßigen Zeitabständen durch eine unabhängige Stelle überprüfen lassen, da solche Überprüfungen erfahrungsgemäß zu Prämiensenkungen bzw. zumindest zu Verbesserungen in der Vertragsgestaltung führen.*

*Bei Neuausschreibungen sind zusätzlich zum bisherigen Versicherungsträger mindestens drei weitere Anbieter zur Anbotlegung einzuladen.*

## **Tourismus**

Die Marktgemeinde Gallspach ist seit 1999 Mitglied in einem gemeindeübergreifenden Tourismusverband, der die Bewerbung von touristischen Veranstaltungen und Infrastrukturen in verschiedensten Broschüren, Magazinen und Foldern sowie im Online-Marketing-Bereich für die Mitgliedsgemeinden übernimmt. Die Organisation entsprechender Veranstaltungen und Schaffung von Infrastrukturen liegen im Aufgabenbereich der Mitgliedsgemeinden.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der zu leistenden Beitragszahlungen an den Tourismusverband. Gegenübergestellt sind die anteiligen Einnahmen an Interessentenbeiträgen:

	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>VA 2018</b>
<b>Beitragszahlungen</b>	12.469	12.718	12.487	14.000
<b>Anteil I-Beiträge</b>	8.000	8.000	8.000	8.000

*Hinkünftig sind die anteiligen Interessentenbeiträge beim Unterabschnitt 7710 ‚Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs‘ zu vereinnahmen. Auch die Ausgaben für das Ortsmarketing laut Punkt 4 der Vereinbarung betreffend die Umstrukturierung der Tourismusagenden der Tourist-Info Gallspach an den Tourismusverband (Ortsressortbeitrag), beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 30. Juni 2011, sind von den Ausgaben beim Unterabschnitt 3810 ‚Maßnahmen der Kulturpflege‘ zu trennen und ebenfalls beim genannten Abschnitt zu verbuchen. Eine genaue Aufstellung von Einnahmen und Ausgaben betreffend Tourismusmaßnahmen hat in Zukunft im Rechnungsabschluss ersichtlich zu sein, zumal die Marktgemeinde laut Vereinbarung jährlich Nachweise über die Verwendung der anteiligen Interessentenbeiträge an den Tourismusverband beizubringen hat.*

Die Tourismusabgabe laut Oö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991 sowie die Interessentenbeiträge laut Oö. Tourismusgesetz 1990 werden vom Tourismusverband über das Gästebüro in der Marktgemeinde eingehoben.

*Die mit der Tourismusabgabe verbundenen Einnahmen und Ausgaben wären im ordentlichen Haushalt beim Unterabschnitt 9200 ‚Gemeindeabgaben‘ im Verrechnungswege darzustellen gewesen.*

Das Oö. Tourismusgesetz 2018 sieht Neuerungen in Hinblick auf die Einhebung einer sogenannten Freizeitwohnungspauschale vor.

*Der Gemeinderat hat sich mit der Einhebung eines Zuschlags zur Freizeitwohnungspauschale laut § 57 Oö. Tourismusgesetz 2018 zu befassen.*

*Darüber hinaus ist mit dem Tourismusverband zu klären, welche Abgaben und Beiträge weiterhin über den Verband eingehoben werden bzw. was in Zukunft in die Zuständigkeit der Marktgemeinde fällt. Das Ergebnis ist in einer schriftlichen Vereinbarung festzuhalten.*

Seit dem Beitritt der Marktgemeinde zum Tourismusverband betreibt der Verband im Amtsgebäude der Marktgemeinde bzw. in den Räumlichkeiten der ehemaligen Kurverwaltung ein Touristeninformationsbüro, wofür die Marktgemeinde bis Juli 2011 monatliche Mieteinnahmen lukrierte. Seit 1. August 2011 sieht die Marktgemeinde sowohl von Miet- als auch von Betriebskostenvorschreibungen ab, lediglich die Kosten für Telefon, Fax, Internet

und EDV werden nach wie vor vom Tourismusverband getragen. Darüber hinaus wurde die bis dahin beim Verband angestellte Mitarbeiterin mit 20 Wochenstunden in den Gemeindedienst übernommen.

*Die Weiterführung eines eigenen Gästebüros auf Kosten der Marktgemeinde erscheint in Hinblick auf die Tourismus-Infrastruktur in der rund 10 Kilometer entfernten Verbandssitzgemeinde Bad Schallerbach sowie die sinkenden Nächtigungszahlen nicht zwingend notwendig. Der Gemeinderat sollte sich daher eingehend mit der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Weiterführung des Gästebüros befassen.*

### **Sonstige Kulturpflege (Ansätze 380 und 381)**

Die Ausgaben für Kulturpflege zeigten im Prüfungszeitraum nachstehende Entwicklung:

<b>Ansatz</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Beträge in Euro</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>VA 2018</b>
3800	Kursaal	Einnahmen	3.491	3.827	0	4.000
		Ausgaben	6.695	16.612	13.360	17.000
		<b>Netto-Aufwand</b>	<b>3.204</b>	<b>12.785</b>	<b>13.360</b>	<b>13.000</b>
3801	Freibühne	Einnahmen	70	40	40	200
		Ausgaben	397	428	438	21.400
3802		Musikpavillon	<b>Netto-Aufwand</b>	<b>327</b>	<b>388</b>	<b>398</b>
3810	Veranstaltungen	Einnahmen	2.478	2.310	9.897	5.300
		Ausgaben	12.308	10.235	18.684	23.000
		<b>Netto-Aufwand</b>	<b>9.830</b>	<b>7.925</b>	<b>8.787</b>	<b>17.700</b>
<b>Gesamtaufwand Kulturpflege</b>			<b>13.361</b>	<b>21.098</b>	<b>22.545</b>	<b>51.900</b>

In der Tabelle scheinen im Finanzjahr 2017 keine Pachteinnahmen beim Kultursaal auf. Die Begründung liegt in der verabsäumten Sollstellung des Pachtentgeltes (sh. Haushaltsstelle 2/380-824, schließlicher Rest -2.351 Euro). Auch im Finanzjahr 2018 erfolgte bislang keine Sollstellung.

*Die Sollstellung der Pachteinnahmen ist vorzunehmen und der schließliche Rest somit auszubuchen.*

Der Gesamtaufwand für die Kulturpflege belief sich in den Jahren 2015 bis 2017 auf 57.004 Euro und setzte sich zusammen aus Ausgaben für den Ankauf von Betriebsausstattung und die Instandhaltung des Kursaales, für Strom und Versicherung für den Musikpavillon, für Leistungen des Gemeindebauhofes, sowie aus Ausgaben für den Kulturausflug, für Gemeindeveranstaltungen (wie Guten Morgen Österreich, Bummelnächte, Bummeladvent, Gesundheitstage/Hobbyausstellung) und für Zuschüsse bzw. Subventionen zu Veranstaltungen der Vereine und Institutionen (wie Kinderfasching, Oktoberfest oder Sonnwendfeier).

Einnahmen wurden erzielt durch das Pachtentgelt für den Kursaal, durch Leihgebühren für die Lautsprecheranlage, durch Standgebühren und Eintrittsgelder für Konzerte, Kabarettveranstaltungen und das Sommerkino sowie einen jährlichen Landeszuschuss zum Kulturprogramm.

Im Voranschlag 2018 waren Mehrausgaben für die Sanierung des Musikpavillons sowie für eine Kabarettveranstaltungsreihe eingeplant. Dem Vernehmen nach gelangten diese Vorhaben aber nicht im budgetierten Umfang zur Umsetzung, weshalb im Finanzjahr 2018 jedenfalls mit einem geringeren Aufwand zu rechnen ist.

Mit Pachtvertrag vom 13. April 2015 (Gemeinderatsbeschluss vom 26. März 2015) verpachtete die Marktgemeinde den Kursaal und den Leseraum samt Nebenräumen für Zwecke des gastwirtschaftlichen Betriebes auf unbestimmte Zeit. Als monatliches Pachtentgelt wurden 290 Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer festgelegt und Wertsicherung entsprechend der Veränderung des Verbraucherpreisindex 2010, Ausgangsbasis Oktober

2014, vereinbart, mit der Maßgabe, dass jede Änderung zu berücksichtigen ist. Abweichend davon wurde das Pachtentgelt in den Monaten Oktober 2015, 2016 und 2017 aber keiner Valorisierung unterzogen. Aufgrund der eingetretenen Indexerhöhungen bedeutete dies Mindereinnahmen der Marktgemeinde bis Oktober 2018 von rund 250 Euro. Im Monat Oktober 2018 war eine weitere Anpassung des Pachtentgeltes fällig.

Die Einsicht in die Buchhaltungsunterlagen zeigte, dass die Marktgemeinde für das Pachtentgelt den ermäßigten Umsatzsteuersatzes von 10 % anwandte. Somit war seit Mai 2015 abweichend ein monatliches Pachtentgelt von 316,36 Euro zuzüglich 10 % Umsatzsteuer verbucht. Gegenüber dem vereinbarten Pachtentgelt gelangte die Marktgemeinde dadurch zu Mehreinnahmen von insgesamt rund 1.080 Euro.

*Das Pachtentgelt ist entsprechend der vertraglichen Vereinbarung zu valorisieren und die ermittelte Differenz umgehend vom Pächter nachzufordern. Für den genannten Zeitraum ist eine Umsatzsteuerberichtigung vorzunehmen.*

Das festgelegte Pachtentgelt für den Kursaal (350 m<sup>2</sup>), den Leseraum (70 m<sup>2</sup>) sowie sämtliche Nebenräume (Küche, Buffetbereich, Kühlraum, Foyer, Abstellraum, WC-Anlagen, Garderoben, Arzttraum, Bühnentechnikraum und Depot) stellt sich im Vergleich mit ähnlichen oberösterreichischen Einrichtungen als sehr günstig dar. Dies auch deshalb, da die Marktgemeinde entsprechend dem Pachtvertrag darüber hinaus den Versicherungsaufwand für das Pachtobjekt (mit Ausnahme der Betriebshaftpflichtversicherung) zu tragen sowie bei gemeindeeigenen Veranstaltungen ein am erzielten Umsatz des Pächters bemessenes Entgelt samt Strom- und Heizkosten zu bezahlen hat. Für die Nutzung des Musikpavillons und der Freibühne wurde kein Benützungsentgelt festgelegt.

*Der Marktgemeinde wird empfohlen, mit dem Pächter betreffend Anhebung des Pachtentgeltes in Verhandlung zu treten. Ziel dabei sollte zumindest eine Verdopplung des ab Oktober 2018 gültigen Pachtentgeltes sein. Dadurch könnte die Marktgemeinde jährliche Mehreinnahmen von rund 3.700 Euro lukrieren. Zudem sollte der auf den Pachtgegenstand entfallende Versicherungsaufwand auf Eigenveranstaltungen der Marktgemeinde Anrechnung finden. Für die Nutzung des Musikpavillons und der Freibühne wäre ebenfalls ein angemessenes Benützungsentgelt festzusetzen.*

### **Raumordnung, Infrastrukturkostenbeiträge**

Im Zuge einer Novelle des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 (LGBl. 73/2011), die mit 1. September 2011 in Kraft getreten ist, wurde für die Gemeinden im § 16 die Möglichkeit der Vorschreibung von Infrastrukturkostenbeiträgen geschaffen. Von dieser Möglichkeit hat die Marktgemeinde bislang keinen Gebrauch gemacht und damit eine zusätzliche Einnahmemöglichkeit nicht genutzt.

*Bei Neuwidmung von Bauland hat die Marktgemeinde zukünftig Beiträge zur Schaffung der Infrastruktur im höchstmöglichen Ausmaß einzuheben. Eine entsprechende Mustervereinbarung wurde der Marktgemeinde seitens ihrer Interessensvertretung bereits im Jänner 2012 zur Verfügung gestellt.*

Nach den Bestimmungen des § 35 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 können die der Gemeinde bei Flächenwidmungsplanänderungen nachweislich entstehenden Kosten der Ausarbeitung der Pläne zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümern gemacht werden. Laut Mitteilung des zuständigen Mitarbeiters erfolgt die Kostenverrechnung an den Antragsteller zwar bei Einzeländerungsverfahren, bei der grundsätzlichen Überarbeitung des Flächenwidmungsplans jedoch nicht.

*Nachdem Kostenvereinbarungen nicht nur bei Einzeländerungsverfahren sondern auch bei der zehnjährigen grundsätzlichen Überprüfung des Flächenwidmungsplanes getroffen werden können, hat die Marktgemeinde ihre Möglichkeiten künftig voll auszuschöpfen.*

## **Grundbesitz**

Im Prüfungszeitraum zeigte der Unterabschnitt 840 'Grundbesitz' (u.a. Waldgrundstück Pfarrgraben) nachstehende Einnahmen- und Ausgabenentwicklung (Beträge in Euro):

	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>
Ausgaben	13.531	19.840	4.741
Einnahmen	15.182	7.514	1.181
<b>Netto-Aufwand</b>	<b>-1.651</b>	<b>12.326</b>	<b>3.560</b>

Für den Grundbesitz fielen im Prüfungszeitraum Ausgaben für Mäh-, Baumschneide-, Aufforstungs- und Holzfällarbeiten (bedingt durch Käferbefall) sowie an öffentlichen Abgaben für Grundbesitz, Grundankauf und -verkauf (Grunderwerbsteuer, Immobilienertragssteuer, Grundbuchgebühren, usw.) an. Die Einnahmen setzten sich zusammen aus Erlösen aus Grundverkauf, Erlösen aus Holz-, Hackgut- und Hackschnitzelverkauf sowie Pachteinnahmen.

*Für die Verbuchung der Einnahmen aus der Veräußerung von Holzwaren (Haushaltsstelle 2/840-829) ist zukünftig Post 807 zu verwenden. Zum außerordentlichen Vorhaben 'Landwirtschaftlicher Grundkauf' wird mitgeteilt, dass zukünftig auch sämtliche im Rahmen der Grundan- und -verkäufe anfallenden Nebenkosten beim Unterabschnitt 840 im außerordentlichen Haushalt zu verbuchen sind.*

Bereits vor einigen Jahren beabsichtigte die Marktgemeinde den Verkauf des Waldgrundstückes Pfarrgraben. Mangels Kaufinteressenten konnte das Vorhaben allerdings nicht realisiert werden.

*Unter Bedachtnahme auf die mit einem Waldbesitz verbundenen Risiken (Sturmschäden, Schneedruck, Käferbefall, u. dgl.) sowie andererseits den geringen Ertrag aus der Bewirtschaftung, sollte die Marktgemeinde einen erneuten Versuch betreffend den Verkauf des Waldgrundstückes unternehmen.*

## **Buchhaltung, Buchführung**

Im Aufgabenbereich Buchhaltung wird nachstehender Verbesserungsbedarf gesehen.

*Der in der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung geregelte Kontenplan ist bei der Verbuchung der Geschäftsfälle verstärkt zu beachten. Weiters wird auf in Voranschlagserlässen angeführte Kontierungsvorgaben und den aktuellen Kontierungsleitfaden hingewiesen. Einnahmen und Ausgaben, zwischen denen ein sachlicher Zusammenhang besteht, sind grundsätzlich beim entsprechenden Unterabschnitt zusammenzuführen. Geschäftsfälle dürfen nur auf Grundlage aussagekräftiger Belege verbucht werden.*

*Sämtliche schließlichen Einnahmen- und Ausgabenreste des ordentlichen Haushaltes sowie der voranschlagsunwirksamen Gebarung der Verwahrgelder und Vorschüsse (beispielsweise Haushaltsstellen 1/3900-7770, 2/0100-8240, 2/0100-8241, 2/0100-8242, 9/3629, usw.) sind auf ihre buchhalterische Richtigkeit hin zu überprüfen und erforderlichenfalls auszubuchen.*

*Bei der Erstellung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse sind die Bestimmungen der Oö. GemHKRO verstärkt zu beachten. Plausibilitätsprüfungen sind durchzuführen (z.B. hinsichtlich schließlicher Minusreste im Rechnungsabschluss).*

# Außerordentlicher Haushalt

## Allgemeines

In den Rechnungsjahren 2015 bis 2017 wurden insgesamt 3.433.693 Euro für außerordentliche Investitionen aufgewendet. Die nachstehende Tabelle zeigt die Vorhaben, für die im Prüfungszeitraum Ausgaben getätigt wurden (ausgenommen die Rückführung an Rücklagen oder von Anteilsbeträgen an den ordentlichen Haushalt sowie die Abschreibung von Investitionsdarlehen).

Vorhaben	Ausgaben 2015	Ausgaben 2016	Ausgaben 2017	Ausgaben gesamt
Volksschul-Sanierung	2.082.730	9.957	27.503	2.120.190
Straßenbau	357.088	247.296	242.228	846.612
Ankauf Citroen-LKW		31.162		31.162
Landwirtschaftlicher Grundkauf		36.872		36.872
Ortswasserleitung	12.382	12.367	29.328	54.077
Kanalbau BA 10	175.023	84.922	43.048	302.993
Kanalbau BA 11 – Leitungskataster	20.220	3.000	18.567	41.787
<b>Summe der Ausgaben</b>	<b>2.647.443</b>	<b>425.576</b>	<b>360.674</b>	<b>3.433.693</b>

Der außerordentliche Haushalt 2017 schloss einschließlich der Abwicklung der Vorjahresergebnisse bei Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 1.727.175 Euro ausgeglichen ab.

## Feststellungen zu einzelnen Vorhaben

### Sanierung des Volksschulgebäudes

Mit Schreiben der Direktion Inneres und Kommunales vom 16. September 2014, IKD-2013-308611/15-Mt bzw. 24. März 2015, IKD-2015-50231/3-Mt wurde für die Erweiterung, den Umbau und die Generalsanierung der Volksschule sowie die Errichtung eines zusätzlichen Geräteraumes für den Turnsaal nachstehende Finanzierungsmöglichkeit bekannt gegeben:

	Volksschule	Geräteraum	Gesamt-Finanzierung in Euro
Rücklagen	364.000		<b>364.000</b>
Anteilsbetrag o.H.	157.680	34.675	<b>192.355</b>
Bankdarlehen	650.000		<b>650.000</b>
Landesmittel	903.000	17.500	<b>920.500</b>
Bedarfszuweisungsmittel	903.000	17.500	<b>920.500</b>
<b>Gesamt</b>	<b>2.977.680</b>	<b>69.675</b>	<b>3.047.355</b>

Der Gemeinderat wurde mit den Finanzierungsplänen in den Sitzungen am 25. September 2014 bzw. 25. Juni 2015 befasst. Über diese Finanzierungspläne hinaus, wurden Landesfördermittel für den Einbau eines Zentralservers und eines WLAN-Netzes (5.155 Euro) und die Errichtung einer PV-Anlage (6.000 Euro) gewährt.

Das Vorhaben wurde bereits endabgerechnet.

Zum Prüfungszeitpunkt waren noch 1.023.000 Euro an Fördermitteln (LZ und BZ) ausständig. Die Zwischenfinanzierung im außerordentlichen Haushalt belief sich davon abweichend auf 850.000 Euro. Die Differenz resultiert aus einer höheren Zuführung von Anteilsbeträgen an das Vorhaben (Finanzierungsplan: 192.355 Euro, tatsächliche Zuführung: 280.909 Euro). Die

über den Finanzierungsplan hinausgehenden ordentlichen Mittel wären dem Zwischenfinanzierungs-Vorhaben zuzuführen gewesen.

*Nach Auszahlung der noch ausstehenden Fördermittel ist der Differenzbetrag an den ordentlichen Haushalt rückzuführen.*

Für die Flüssigmachung der Bedarfszuweisungsmittel für 2018 (laut Finanzierungsplan 113.000 Euro) war zum Prüfungszeitpunkt noch kein Antrag gestellt.

*Die Marktgemeinde wird darauf hingewiesen, dass hinkünftig die in den Finanzierungsplänen enthaltenen Landeszuschüsse und Bedarfszuweisungsmittel zeitgerecht abzurufen sind.*

In den Sitzungen des Gemeinderates am 26. September 2013 und 27. März 2014 wurden die Planungsarbeiten sowie die Leitung und örtliche Bauaufsicht an einen Architekten vergeben. Das Honorar liegt im Rahmen der Honorartafel für Architektenleistungen für Hochbauvorhaben der oberösterreichischen Gemeinden. Zusätzlich wurden auf das Gesamthonorar laut Schlussabrechnung 10 % Nachlass gewährt. Vergleichsangebote wurden nicht eingeholt.

*Zur Förderung des Wettbewerbes sind auch bei Direktvergabe zumindest drei Vergleichsangebote einzuholen.*

Die Vergaben einzelner Gewerke und Anschaffungen (Baumeisterarbeiten, Zimmererarbeiten, Außenanlagen, Fassade, Malerarbeiten, Möbel) wurden einer stichprobenweisen Überprüfung unterzogen. Es ergab sich kein Anlass für Beanstandungen. Es wurden jeweils drei oder mehr Vergleichsangebote eingeholt.

#### Straßenbau 2016 bis 2019

Der aktuelle Finanzierungsplan für die Finanzjahre 2016 bis 2019 stellt sich nachfolgend dar:

<b>Finanzierungsmittel</b>	<b>Finanzierungsplan 2016-2019</b>	<b>Bedeckung 2016-2017</b>	<b>Plan 2018</b>
Rücklagen	35.000	0	0
Anteilsbetrag o.H.	572.000	371.274	143.000
Interessentenbeiträge	8.000	0	2.000
Landesmittel	120.000	50.000	40.000
Bedarfszuweisungsmittel	105.000	68.250	35.000

In den Jahren 2016 und 2017 investierte die Marktgemeinde insgesamt 489.524 Euro (inkl. Vergütungsleistungen in Höhe von 503 Euro) in den Straßenbau. Das Vorhaben schließt mit Ende des Rechnungsjahres 2017 ausgeglichen ab.

Auch bei diesem Vorhaben war für die Flüssigmachung der Bedarfszuweisungsmittel 2018 (laut Finanzierungsplan 35.000 Euro) zum Prüfungszeitpunkt noch kein Antrag gestellt.

*Die in den Finanzierungsplänen vorgesehenen Fördermittel sind zeitgerecht abzurufen.*

Die Rechnungsabschlüsse der Marktgemeinde lassen nicht erkennen, ob die im Finanzierungsplan vorgesehenen Zuführungen von zweckgebundenen Interessentenbeiträgen (laut Finanzierungsplan gesamt 8.000 Euro) stattgefunden haben.

*Die Zuführungen von zweckgebundenen Interessentenbeiträgen sind künftig (getrennt von der Zuführung aus ordentlichen Mitteln) bei Haushaltsstelle 1/9800-9101 zu verbuchen und beim außerordentlichen Vorhaben bei Haushaltsstelle 6/6120-9101 zu vereinnahmen.*

Die Planung, Ausschreibung, Bauüberwachung und Rechnungsprüfung erfolgt für das gegenständliche Vorhaben durch ein externes Unternehmen, wofür die Marktgemeinde zum Prüfungszeitpunkt bereits 27.216 Euro aufgewendet hat.

Für die Straßenbauarbeiten 2016 wurden entsprechende Angebote eingeholt und der Zuschlag dem Billigstbieter erteilt. Die Arbeiten im Jahr 2017 wurden im Anhängerverfahren an dasselbe Unternehmen vergeben.

*Grundsätzlich ist jedes Jahr neu auszuschreiben bzw. ist eine Ausschreibung für das Gesamt-Projekt laut Finanzierungsplan durchzuführen. Die Vorgaben des Bundesvergabegesetzes 2018 sind hinkünftig einzuhalten.*

### **Zukunftsprojekte**

<b>Projekt</b>	<b>Umsetzungs- zeitraum</b>	<b>Kostenschätzung in Euro</b>
Ortsbildgestaltung – Workshops	2019	50.000
Straßenbauprogramm	2019-2020	400.000
Hydrodynamische Überrechnung Regenentlastung	2019-2020	28.000
Hydrodynamische Überrechnung Kanal	2019-2020	26.000
Berechnung Kanal (Messungen)	2019-2021	28.000
Erweiterung Naturerlebnisbad/Beachvolleyball	2019-2021	100.000
Kanal BA 12 – Sanierung	2020-2025	1.000.000
Musikheim Neubau/Sanierung	2020	offen

## **Schlussbemerkung**

Nicht zuletzt als Folge der personellen Veränderungen in der Gemeindeverwaltung gestaltete sich die Beschaffung der zur Prüfung benötigten Unterlagen sowie die Einholung der erforderlichen Auskünfte mitunter schwierig und mit längeren Wartezeiten verbunden.

Das Ergebnis der Prüfung wurde im Rahmen der Schlussbesprechung am 31. Jänner 2019 dem Bürgermeister, dem Amtsleiter und dem Kassenleiter präsentiert.

Grieskirchen, am 31. Jänner 2019

Der Bezirkshauptmann:

Mag. Christoph Schweitzer, MBA

Die Prüfer:

Andreas Wenzl

Andrea Priewasser